

Ratgeber

Niedersächsisches Justizministerium



Vorsorgevollmacht für Unfall, Krankheit und Alter

Leichte Sprache



Niedersachsen. Klar.

Impressum

Herausgegeben vom
Niedersächsischen Justiz-ministerium
Referat Presse- und Öffentlichkeits-arbeit
Am Waterlooplatz 1
30169 Hannover
www.mj.niedersachsen.de

3. Auflage, Oktober 2019

Der Original-text heißt:
Vorsorge-vollmacht für Unfall, Krankheit und Alter

Verantwortlich für den Inhalt:
Niedersächsisches Justiz-ministerium

Übersetzung in Leichte Sprache:
Forschungsstelle Leichte Sprache
in Zusammen-arbeit mit Mitarbeitern aus dem Amts-gericht Hildesheim
und dem Niedersächsischen Justiz-ministerium

Auf Leichte Sprache geprüft von:
Dana Apel, Verona Stepankova und anderen Personen

Leichte Sprache-Zeichen:
© European Easy-to-Read Logo: Inclusion Europe
Mehr Informationen unter www.inclusion-europe.org/etr

Druck: JVA Wolfenbüttel

Wichtig!

In dem Text stehen immer nur die Wörter für Männer.
So kann man den Text leichter lesen.
Aber wir meinen auch Frauen.

Zum Beispiel:

Das Wort Betreuer steht im Text.
Ein Betreuer kann ein Mann sein.
Aber ein Betreuer kann auch eine Frau sein.
Die Frau heißt dann: Betreuerin.

Haftungs-ausschluss

Der Text in Leichter Sprache möchte Sie informieren.
Der Text in Leichter Sprache ist ein Zusatz-angebot.
Der Text in Leichter Sprache ist aber **nicht** rechts-verbindlich.

Sie haben Fragen?

Dann können Sie die Betreuungsstelle in Ihrem Landkreis fragen.
Die Betreuungs-stelle in Ihrem Landkreis hilft Ihnen weiter.
Sie finden die Liste mit den Betreuungs-stellen in Niedersachsen am Ende von diesem Heft.
Oder Sie können einen Betreuungs-verein fragen.
Auch der Betreuungs-verein hilft Ihnen weiter.
Diese Hilfe kostet **kein** Geld.
Sie finden die Liste mit den Betreuungs-vereinen in Niedersachsen am Ende von diesem Heft.
Oder Sie können einen Notar fragen.
Auch der Notar hilft Ihnen weiter.
Diese Hilfe kostet Geld.



Liebe Leserin,
lieber Leser,

mit einer Vorsorge-vollmacht können Sie schon jetzt
wichtige Entscheidungen für die Zukunft treffen.

Manchmal werden Menschen ernsthaft krank.
Dann sind wichtige Entscheidungen zu treffen.
Oder Menschen möchten vielleicht für das hohe Alter vorsorgen.
Auch dann sind wichtige Entscheidungen zu treffen.
Für solche Entscheidungen gibt es Vorsorgevollmachten.

Das heißt:

Sie können **nicht** mehr selbst entscheiden?

Dann können Sie festlegen:

Dieser Mensch darf für mich wichtige Dinge entscheiden.

In diesem Heft möchten wir Sie darüber informieren.
Vielleicht können Sie dann leichter entscheiden.

Alle Menschen sollen die Informationen verstehen können.
Deshalb haben meine Mitarbeiter und ich dieses Heft auch in Leichter Sprache geschrieben.

Ihre

Barbara Havliza
Justiz-ministerin von Niedersachsen

Vorsorgen bedeutet:

Sie treffen **jetzt** wichtige Entscheidungen für Ihr späteres Leben.

Vielleicht können Sie später **nicht** mehr alles selbst entscheiden.

Der Grund dafür kann zum Beispiel ein Unfall sein.

Oder der Grund dafür kann eine Krankheit sein.

Dann können andere Personen Ihnen helfen.

Und dann können andere Personen für Sie entscheiden.

Dafür brauchen die anderen Personen jedoch Ihre Erlaubnis.

Eine Vorsorge-vollmacht ist so eine Erlaubnis.

Mit einer Vorsorge-vollmacht entscheiden Sie nämlich:

Diese Person soll später für mich verantwortlich sein.

Sie sind der **Vollmacht-geber**.

Sie bestimmen mit einer Vorsorge-vollmacht eine verantwortliche Person.

Diese Person ist der **Bevollmächtigte**.

16 wichtige Fragen zum Thema Vorsorge

1.

Warum ist Vorsorge für Sie wichtig?

Sie können vielleicht einen Unfall haben.

Oder Sie können vielleicht ernsthaft krank werden.

Oder Sie werden vielleicht sehr alt.

In allen diesen Fällen können Sie vielleicht **nicht** mehr alles selbst machen.

Deshalb brauchen Sie vielleicht Hilfe.

Zum Beispiel:

- ★ Bei einem Arzt-besuch.
- ★ Oder bei der Versicherung.
- ★ Oder bei der Bank.
- ★ Oder bei einer Behörde.

Sie können vorher entscheiden:

- ★ Wer soll mir dann helfen?
- ★ Wer soll dann für mich entscheiden?
- ★ Wer soll dann einen Platz im Pflege-heim für mich suchen?
In einem Pflege-heim leben oft ältere Menschen.
Diese Menschen brauchen zum Beispiel medizinische Pflege.

2. Können Ihnen Ihre Angehörigen helfen?

Sie hatten vielleicht einen Unfall.
Oder Sie sind vielleicht ernsthaft krank.
Oder Sie haben vielleicht eine Behinderung.
Oder Sie haben ein hohes Alter erreicht.
Und Sie brauchen deshalb vielleicht Hilfe.
Dann helfen Ihnen im besten Fall Ihre Angehörigen.
Ihre Angehörigen sind Ihre Familie.
Aber Ihre Angehörigen können Ihnen **nicht** bei allen Entscheidungen helfen.

Zum Beispiel:

Sie brauchen vielleicht eine Operation.
Aber die Operation ist gefährlich.
Deshalb können Sie sich **für** die Operation entscheiden.
Oder Sie können sich **gegen** die Operationen entscheiden.
Diese Entscheidung treffen nur Sie.
Diese Entscheidung dürfen Ihre Angehörigen **nicht für Sie treffen**.
Die Entscheidung ist nämlich rechts-verbindlich.
Rechts-verbindlich bedeutet:
Die Entscheidung ist vor dem Gesetz gültig.

Stellen Sie sich vor:

Sie können **nicht** mehr selbst entscheiden.
Sie hatten nämlich vielleicht einen Unfall.
Oder Sie sind vielleicht ernsthaft krank.
Dann haben Sie 2 Möglichkeiten:

- ★ Sie können eine Vorsorge-vollmacht machen.
Mit der Vorsorge-vollmacht bestimmen Sie einen Bevollmächtigten.
Der Bevollmächtigte entscheidet dann für Sie.
- ★ Oder Sie können eine Betreuungs-verfügung machen.
In diesem Fall suchen Sie einen Betreuer aus.
Ein Betreuungs-gericht setzt den Betreuer dann für Sie ein.

Es gibt einen Unterschied zwischen einem **Bevollmächtigten** und einem **Betreuer**.
Es gibt auch einen Unterschied zwischen Vorsorge-vollmacht und **Betreuungs-verfügung**.

Vorsorge-vollmacht

Mit einer Vorsorge-vollmacht bestimmen Sie einen Bevollmächtigten.

Der Bevollmächtigte ist eine Person.

Der Bevollmächtigte darf wichtige Entscheidungen für Sie treffen.

Sie sind nämlich vielleicht krank.

Und Sie können nämlich vielleicht **nicht** mehr selbst entscheiden.

Deshalb darf der Bevollmächtigte für Sie entscheiden.

Sie möchten eine Person als Bevollmächtigten bestimmen?

Dann müssen Sie geschäfts-fähig sein.

Das bedeutet:

Sie müssen noch selbst entscheiden können.

Der Bevollmächtigte muss Ihren Anweisungen folgen.

Sie bestimmen mit den Anweisungen:

- ★ Was darf der Bevollmächtigte machen?
- ★ Und was darf der Bevollmächtigte entscheiden?

Zum Beispiel:

Sie sind vielleicht in einem hohen Alter.

Und Sie können **nicht** mehr alleine leben.

Deshalb möchten Sie vielleicht in ein Pflege-heim.

Sie sagen dem Bevollmächtigten:

Ich möchte in ein kirchliches Pflege-heim.

Dann muss der Bevollmächtigte ein kirchliches Pflege-heim für Sie suchen.

Sie sind mit Ihrem Bevollmächtigten **nicht** zufrieden?

Dann können Sie die Vorsorge-vollmacht widerrufen.

Widerrufen bedeutet hier:

Der Bevollmächtigte darf **keine** Entscheidungen mehr für Sie treffen.

Betreuungs-verfügung

Sie haben **keine** Vorsorge-vollmacht?

Oder Sie haben die Vorsorge-vollmacht nur für einen bestimmten Bereich?

Zum Beispiel nur für Ihr Geld.

Und Sie brauchen nun doch mehr Hilfe?

Dann kann ein Betreuungs-gericht einen Betreuer für Sie bestimmen.

Eine Betreuungs-verfügung ist ein Brief von Ihnen.

Mit einer Betreuungs-verfügung entscheiden Sie:

- ★ Diese Person möchte ich als Betreuer haben.
- ★ Und diese Person möchte ich nicht als Betreuer haben.

Das Betreuungs-gericht liest Ihre Betreuungs-verfügung.
So kennt das Betreuungs-gericht Ihre Wünsche.
Das Betreuungs-gericht muss sich grundsätzlich an Ihre Betreuungs-verfügung halten.

3.

Was sind die Vorteile von einer Vorsorge-vollmacht?

Sie bestimmen mit einer Vorsorge-vollmacht einen Bevollmächtigten.
Der Bevollmächtigte hilft Ihnen.
Und der Bevollmächtigte darf wichtige Entscheidungen für Sie treffen.
Ihr Bevollmächtigter kann zum Beispiel eine Person aus Ihrer Familie sein.
Sie können auch mehr als nur einen Bevollmächtigten bestimmen.

Sie können Ihrem Bevollmächtigten genau sagen:

- ★ Das soll in einer bestimmten Situation gemacht werden.
- ★ Das soll in einer bestimmten Situation **nicht** gemacht werden.

Ihr Bevollmächtigter muss diese Anweisungen befolgen.

Wichtig: Sie müssen Ihrem Bevollmächtigten vertrauen können.

Sie wollen eine Vorsorge-vollmacht machen?

Dann bestimmen Sie den Bevollmächtigten.

Der Bevollmächtigte wird **nicht** von einem Betreuungs-gericht bestimmt.

Deshalb kann das Betreuungs-gericht den Bevollmächtigten **nicht** kontrollieren.

Erzählen Sie dem Bevollmächtigten von der Vorsorge-vollmacht.

Nur so kennt der Bevollmächtigte seine Aufgaben.

4.

Was ist eine General-vollmacht?

Bei einer General-vollmacht darf eine andere Person für Sie entscheiden.

Diese Person ist der Bevollmächtigte.

Mit der General-vollmacht bestimmen Sie häufig **nicht** genau:

Das darf der Bevollmächtigte machen.

Sie sagen nämlich allgemein:

Der Bevollmächtigte darf alles machen.

Das Gesetz sagt:

Bei manchen Dingen müssen Sie genau sagen:

- ★ Das darf der Bevollmächtigte entscheiden.
- ★ Und das darf der Bevollmächtigte **nicht** entscheiden.

Der Bevollmächtigte darf zum Beispiel **nicht** entscheiden:

- ★ Bei lebens-gefährlichen Operationen.
Zum Beispiel: eine Operation am Herzen.
- ★ Bei bestimmten medizinischen Eingriffen.
Zum Beispiel bei einer Amputation.
Amputation bedeutet:
Der Arzt entfernt ein Körperteil.
Das kann zum Beispiel ein Arm sein.

Diese Regelung ist sehr wichtig.

Diese Regelung schützt Sie nämlich.

Zum Beispiel:

Ihre Lunge ist kaputt.

Deshalb können Sie **nicht** mehr alleine atmen.

Sie brauchen eine Maschine zum Atmen.

In diesem Fall darf der Bevollmächtigte **nicht** allein entscheiden:

Der Arzt soll die Maschine abschalten.

Der Bevollmächtigte darf also **nicht** über Ihren Tod entscheiden.

Außerdem darf der Bevollmächtigte **nicht** entscheiden:

- ★ Bei freiheits-beschränkenden Maßnahmen.
Zum Beispiel: Ein Gitter an Ihrem Bett.
- ★ Bei einer geschlossenen Unterbringung.
Zum Beispiel in einem Kranken-haus.
Bei einer geschlossenen Unterbringung müssen Sie im Kranken-haus bleiben.
Sie können dann **nicht** weg.
- ★ Bei ärztlichen Zwangs-maßnahmen.
Zum Beispiel:
Sie wollen eine ärztliche Untersuchung **nicht?**
Aber der Arzt untersucht Sie trotzdem.
Der Arzt will Ihnen nämlich helfen.
- ★ Bei Organ-spenden.
Eine andere Person soll ein Organ von Ihnen bekommen?
Ein Organ ist zum Beispiel: die Lunge.
Dann müssen Sie damit einverstanden sein.

Für alle diese Beispiele reicht auch eine General-vollmacht **nicht** aus.
Diese Beispiele müssen Sie genau in der Vorsorge-vollmacht festlegen.
Oder Sie müssen diese Dinge in der General-vollmacht festlegen.
Sie können zum Beispiel schreiben:

Der Bevollmächtigte darf über lebens-gefährliche Operationen entscheiden.

Vielleicht muss ich danach sehr lange im Krankenhaus bleiben.

Oder vielleicht sterbe ich sogar.

Trotzdem darf der Bevollmächtigte für mich entscheiden.

Das Betreuungs-gericht muss dann zustimmen.

Erst danach darf der Bevollmächtigte in diesen Fällen für Sie entscheiden.

Aber:

Der Bevollmächtigte und der Arzt kennen Ihren Willen?

Und der Bevollmächtigte und der Arzt sind sich über Ihren Willen einig?

Dann muss das Betreuungs-gericht bei einer Operation **nicht** zustimmen.

Dann entscheiden nämlich der Bevollmächtigte und der Arzt für Sie.

Der Bevollmächtigte und der Arzt wissen nämlich:

Das wollen Sie.

Und das wollen Sie **nicht**.

Sie können die Vorsorge-vollmacht auch nur für bestimmte Bereiche machen.

Zum Beispiel:

Sie machen die Vorsorge-vollmacht nur für den Bereich Gesundheit.

Dann bestimmt ein Betreuungsgericht

vielleicht den Betreuer für einen anderen Bereich.

Das Betreuungs-gericht kann **den Bevollmächtigten als Betreuer** bestimmen.

Der Betreuer kann aber auch eine andere Person sein.

Das kann manchmal ein Problem sein.

Zum Beispiel bei einem Streit zwischen dem Bevollmächtigten und dem Betreuer.

5.

Wie muss die Vorsorge-vollmacht aussehen? Was ist eine öffentliche Beglaubigung? Was ist eine notarielle Beurkundung?

Sie können die Vorsorge-vollmacht mit der Hand schreiben.

Das zeigt:

- ★ Sie haben die Vorsorge-vollmacht geschrieben.
Keine andere Person hat die Vorsorge-vollmacht geschrieben.
Ihr Wille steht in der Vorsorge-vollmacht.
- ★ Und Sie haben über die Vorsorge-vollmacht nachgedacht.

Sie können die Vorsorge-vollmacht auch am Computer schreiben.

Oder Sie können die Vorsorge-vollmacht mit einer Schreibmaschine schreiben.

Oder eine andere Person kann die Vorsorge-vollmacht für Sie schreiben.

Sie können auch die Vorsorge-vollmacht in diesem Heft benutzen.

Sie finden die Vorsorge-vollmacht am Ende von diesem Heft.

Sie müssen immer **den Ort und das Datum** in die Vorsorge-vollmacht schreiben.

Und **Sie müssen** die Vorsorge-vollmacht **selbst unterschreiben**.

Ihre Unterschrift muss vollständig sein.

Das bedeutet:

Sie unterschreiben mit Ihrem Vornamen und mit Ihrem Nachnamen.

Sie können Hilfe beim Schreiben von der Vorsorge-vollmacht bekommen.

Zum Beispiel kann Ihnen ein Anwalt dabei helfen.

Oder ein Notar kann Ihnen mit der Vorsorge-vollmacht helfen.

Sie haben vielleicht viel Geld?

Oder Sie wollen vielleicht mehr als einen Bevollmächtigten bestimmen?

Oder Sie wollen dem Bevollmächtigten vielleicht Anweisungen geben?

Anweisungen sind Ihre Entscheidungen:

Der Bevollmächtigte muss Ihre Entscheidungen beachten.

Dann kann Ihnen zum Beispiel ein Anwalt bei diesen Fragen helfen.

Ein Notar kann Ihnen bei diesen Fragen auch helfen. Sie können auch Hilfe bei der Betreuungsstelle in Ihrem Landkreis bekommen.

Sie finden eine Liste mit den Betreuungsstellen in Niedersachsen am Ende von diesem Heft.

Und Sie können auch Hilfe von einem Betreuungs-verein bekommen.
In einem Betreuungs-verein arbeiten Betreuer.
Sie finden eine Liste mit den Betreuungs-vereinen in Niedersachsen am Ende von diesem Heft.

Was ist eine öffentliche Beglaubigung?

Sie können die Vorsorge-vollmacht öffentlich beglaubigen lassen.

Dann bestätigt ein Notar:

- ★ Sie haben die Vorsorge-vollmacht unterschrieben.
- ★ **Keine** andere Person hat die Vorsorge-vollmacht unterschrieben.

So wissen andere Personen:

Die Vorsorge-vollmacht ist wirklich von Ihnen.

Wichtig: Der Notar liest **nicht** den Inhalt von der Vorsorge-vollmacht.

Sie können Ihre Unterschrift auch von einer Betreuungs-stelle bestätigen lassen.

Eine Betreuungs-stelle hilft dem Betreuungs-gericht.

Sie finden eine Liste mit den Betreuungs-stellen in Niedersachsen am Ende von diesem Heft.

Erb-ausschlagung

Eine Person stirbt.

Und Sie erben etwas.

Aber mit dem Erbe sind vielleicht Rechte verbunden?

Oder mit dem Erbe sind vielleicht Pflichten verbunden?

Dann kann der Bevollmächtigte für Sie entscheiden:

Diese Person will das Erbe **nicht**.

Das bedeutet:

Der Bevollmächtigte lehnt das Erbe für Sie ab.

In diesem Fall **muss** die Vorsorge-vollmacht öffentlich beglaubigt sein.

Reisepass und Personal-ausweis

Der Bevollmächtigte soll einen Reisepass für Sie beantragen?

Oder der Bevollmächtigte soll einen Personal-ausweis für Sie beantragen?

Dann **müssen** Sie die Vorsorge-vollmacht öffentlich beglaubigen lassen.

In der Vorsorge-vollmacht muss dann stehen:

Der Bevollmächtigte darf mich bei Behörden vertreten.

Das sind nur einige Beispiele.

Sie können Ihre Vorsorge-vollmacht auch bei anderen Dingen öffentlich beglaubigen lassen.

Sie wollen wissen:

- ★ Muss ich meine Vorsorge-vollmacht öffentlich beglaubigen lassen?
- ★ Oder muss ich meine Vorsorge-vollmacht **nicht** öffentlich beglaubigen lassen?

Dann fragen Sie einen Notar.

Der Notar hilft Ihnen weiter.

Kosten für eine öffentliche Beglaubigung

Ein Notar soll die Unterschrift unter Ihrer Vorsorge-vollmacht öffentlich beglaubigen?

Dann müssen Sie den Notar dafür bezahlen:

Ein Notar nimmt zwischen 20 Euro und 70 Euro für die Beglaubigung.

Eine Betreuungs-stelle soll die Unterschrift unter Ihrer Vorsorge-vollmacht öffentlich beglaubigen?

Dann müssen Sie dafür 10 Euro an die Betreuungs-stelle zahlen.

Wichtig:

Die Betreuungsstelle liest **nicht** den Inhalt von der Vorsorge-vollmacht.

Auch der Notar liest **nicht** den Inhalt von der Vorsorgevollmacht.

Deshalb beglaubigt die Betreuungs-stelle **nicht** den Inhalt von der Vorsorge-vollmacht.

Und auch der Notar beglaubigt **nicht** den Inhalt von der Vorsorge-vollmacht.

Die **Betreuungs-stelle oder** der **Notar beglaubigen nur Ihre Unterschrift.**

Was ist eine notarielle Beurkundung?

Sie können Ihre Vorsorge-vollmacht notariell beurkunden lassen.

Das bedeutet:

Ein Notar schreibt die Vorsorge-vollmacht für Sie.

Deshalb kennt der Notar den Inhalt von der Vorsorge-vollmacht.

Und der Notar berät Sie.

Das heißt:

Der Notar erklärt Ihnen den Inhalt von der Vorsorge-vollmacht.

Und der Notar sagt Ihnen:

So müssen Sie die Vorsorge-vollmacht schreiben.

In Ihrer Vorsorge-vollmacht steht vielleicht:

- ★ Der Bevollmächtigte darf Grund-stücke kaufen oder verkaufen?
Ein Grund-stück ist eine bestimmte Fläche von Land.
- ★ Oder der Bevollmächtigte darf Eigentums-wohnungen kaufen oder verkaufen?

Bei einer Eigentums-wohnung müssen Sie **keine** Miete bezahlen.
Die Eigentums-wohnung gehört nämlich Ihnen.
Dann **müssen** Sie die Vorsorge-vollmacht notariell beurkunden lassen.
In diesen beiden Fällen kann auch eine öffentliche Beglaubigung von Ihrer
Unterschrift ausreichen.

Oder in Ihrer Vorsorge-vollmacht steht vielleicht:

★ Der Bevollmächtigte darf ein Verbraucher-darlehen aufnehmen.

Das bedeutet:

Der Bevollmächtigte darf Geld bei der Bank für Sie leihen.

Dann **müssen** Sie die Vorsorge-vollmacht notariell beurkunden lassen.

Das sind nur 2 Beispiele.

Sie können auch bei anderen Dingen

Ihre Vorsorge-vollmacht notariell beurkunden lassen.

Sie wollen wissen:

★ Muss ich meine Vorsorge-vollmacht notariell beurkunden lassen?

★ Oder muss ich meine Vorsorge-vollmacht **nicht** notariell beurkunden
lassen?

Dann fragen Sie einen Notar.

Der Notar hilft Ihnen weiter.

Kosten für eine notarielle Beurkundung

Ein Notar soll Ihre Vorsorge-vollmacht beurkunden?

Dann müssen Sie den Notar dafür bezahlen:

Ein Notar nimmt zwischen 60 Euro und 1.735 Euro.

Sie haben wenig Geld?

Dann zahlen Sie vielleicht etwas weniger Geld an den Notar.

Sie haben viel Geld?

Dann zahlen Sie vielleicht etwas mehr Geld an den Notar.

Ein Beispiel:

Sie haben 50.000 Euro?

Dann zahlen Sie 115 Euro für die Beurkundung.

Sie haben über 2.000.000 Euro?

Dann zahlen Sie 1.735 Euro für die Beurkundung.

6.

Kann der Bevollmächtigte die Vorsorge-vollmacht ausnutzen?

Mit einer Vorsorge-vollmacht darf eine andere Person wichtige Dinge für Sie entscheiden.

Sie haben diese Person bestimmt.

Sie vertrauen dieser Person nämlich.

Diese Person ist der Bevollmächtigte.

Sie bestimmen:

- ★ Was darf der Bevollmächtigte für mich entscheiden?
- ★ Und was darf der Bevollmächtigte **nicht** für mich entscheiden?

Ein Bevollmächtigter kann ein Angehöriger von Ihnen sein.

Zum Beispiel Ihre Tochter.

Oder Ihr Lebens-gefährte.

Oder Ihr bester Freund.

Ein Bevollmächtigter kann aber auch eine fremde Person sein.

Zum Beispiel kann ein Rechts-anwalt so eine fremde Person sein.

Der Bevollmächtigte nutzt Ihre Vorsorge-vollmacht **nicht** nach Ihrem Wunsch?

Das können Sie verhindern.

Sie können nämlich mehr als einen Bevollmächtigten bestimmen.

7.

Dürfen Sie mehr als einen Bevollmächtigten bestimmen?

Sie können einen Bevollmächtigten bestimmen.

Oder Sie können mehr als einen Bevollmächtigten bestimmen.

Sie bestimmen mehr als einen Bevollmächtigten?

Dann können Sie sich für eine Einzel-vertretung entscheiden.

Einzel-vertretung bedeutet:

Jeder von den Bevollmächtigten darf selbst bestimmen.

Oder Sie können sich für eine Gesamt-vertretung entscheiden.

Gesamt-vertretung bedeutet:

Die Bevollmächtigten dürfen nur gemeinsam bestimmen.

Einzel-vertretung

Bei der Einzel-vertretung geben Sie jedem Bevollmächtigten eine eigene Vorsorge-vollmacht.

Ihre Bevollmächtigten sollen nämlich über verschiedene Dinge entscheiden können.

Zum Beispiel:

Ihr Sohn soll über das Geld entscheiden.

Ihre Tochter soll über die Pflege für Sie entscheiden.

Sie finden eine Vorsorge-vollmacht am Ende von diesem Heft.

Sie können diese Vorsorge-vollmacht kopieren.

Dann können Sie jedem Bevollmächtigten eine Vorsorge-vollmacht geben.

Sie können auch entscheiden:

Mehrere Bevollmächtigte sollen jeder für sich über die gleichen Dinge entscheiden können.

Zum Beispiel:

Ihr Sohn **und** Ihre Tochter sollen über das Geld entscheiden?

Dann bedenken Sie:

Unterschiedliche Bevollmächtigte haben manchmal auch unterschiedliche Meinungen.

Das ist **nicht** immer einfach.

Die Bevollmächtigten müssen sich nämlich einig sein.

Nur dann funktioniert eine Einzel-vertretung.

Gesamt-vertretung

Bei der Gesamt-vertretung dürfen die Bevollmächtigten nur gemeinsam entscheiden.

Zum Beispiel:

Ihr Sohn **und** Ihre Tochter sollen gemeinsam über das Geld entscheiden?

Dann müssen sich Ihr Sohn und Ihre Tochter einig sein.

Nur dann funktioniert eine Gesamt-vertretung.

Vielleicht ist Ihr Bevollmächtigter selbst krank.

Deshalb kann der Bevollmächtigte **nicht** für Sie entscheiden.

Dann brauchen Sie eine andere Person als Ersatz.

Sie können einen Ersatz-bevollmächtigten bestimmen:

Ihr Bevollmächtigter ist selbst krank?

Und Ihr Bevollmächtigter kann deshalb **nicht** für Sie entscheiden?

Dann entscheidet der Ersatz-bevollmächtigte.

Das sagen Sie Ihrem Bevollmächtigten.

Und das sagen Sie dem Ersatz-bevollmächtigten.

Sie schreiben den Namen von dem Ersatz-bevollmächtigten **nicht** in die Vorsorge-vollmacht.

Sie geben dem Ersatz-bevollmächtigten eine normale Vorsorge-vollmacht.

Sie finden eine Vorsorge-vollmacht am Ende von diesem Heft.
Sie können diese Vorsorge-vollmacht kopieren.
Dann können Sie dem Ersatz-bevollmächtigten die Vorsorge-vollmacht geben.
Sie sagen dem Ersatz-bevollmächtigten:
Du als Ersatz-bevollmächtigter entscheidest **nicht** immer.
Mein Bevollmächtigter kann **nicht?**
Nur dann entscheidest du als Ersatz-bevollmächtigter.

Sie können aber auch in die Vorsorge-vollmacht schreiben:
Der Bevollmächtigte darf selbst eine Unter-vollmacht haben.
Mit einer Unter-vollmacht kann der Bevollmächtigte selbst einen Ersatz für sich bestimmen.
Dann bestimmt nämlich der Bevollmächtigte:

- ★ Wer darf für Sie entscheiden?

8.

Wo bewahren Sie die Vorsorge-vollmacht auf? Müssen Sie die Vorsorge-vollmacht anmelden?

Wo bewahren Sie die Vorsorge-vollmacht auf?

Der Bevollmächtigte will für Sie entscheiden.
Deshalb muss der Bevollmächtigte wissen:
Wo ist die Vorsorge-vollmacht?
Der Bevollmächtigte muss die Vorsorge-vollmacht nämlich zeigen.
Das können Sie auf verschiedene Weise tun:

- ★ Sie legen die Vorsorge-vollmacht an einen Ort.
Und Sie sagen dem Bevollmächtigten diesen Ort.
Zum Beispiel:
Die Vorsorge-vollmacht ist in Ihrem Schreibtisch.
- ★ Oder Sie geben die Vorsorge-vollmacht dem Bevollmächtigten.

Sie müssen dem Bevollmächtigten vertrauen können.
Sie vertrauen Ihrem Bevollmächtigten **nicht?**
Dann können Sie die Vorsorge-vollmacht widerrufen.
Widerrufen bedeutet:
Die Person ist dann **nicht** mehr Ihr Bevollmächtigter.
Die Person darf **nicht** mehr für Sie entscheiden.
Zum Beispiel:

Sie können noch selbst entscheiden?

Aber der Bevollmächtigte entscheidet trotzdem für Sie?

Dann können Sie Schadensersatz fordern.

Schadensersatz bedeutet:

Die Person muss den Schaden wiedergutmachen.

Zum Beispiel:

Die Person hat über Ihr Geld entschieden.

Deshalb haben Sie jetzt weniger Geld.

Dann muss die Person Ihnen das Geld zurückgeben.

★ Sie geben die Vorsorgevollmacht einer anderen Person.

Sie vertrauen dieser Person?

Und Sie können **nicht** mehr selbst entscheiden?

Dann gibt die andere Person die Vorsorgevollmacht an Ihren Bevollmächtigten.

★ Sie haben eine notarielle Vorsorgevollmacht.

Ein Arzt sagt:

Sie können **nicht** mehr selbst entscheiden.

Dann gibt der Notar dem Bevollmächtigten die Vorsorgevollmacht.

Sie müssen in die Vorsorgevollmacht schreiben:

Mein Bevollmächtigter will für mich entscheiden?

Dann muss der Bevollmächtigte die echte Vorsorgevollmacht zeigen.

Das bedeutet:

Der Bevollmächtigte darf **keine** Kopie
von der Vorsorgevollmacht zeigen.

Für die Vollmacht über Ihr Geld benutzen Sie die Kontovollmacht von Ihrer Bank.

Oder Sie benutzen die Depotvollmacht von Ihrer Bank.

Eine **Kontovollmacht** ist eine Vollmacht für Ihr Geld auf dem Konto.

Und eine **Depotvollmacht** ist eine Vollmacht für Ihre Wertpapiere.

Wertpapiere sind zum Beispiel Aktien.

Und Wertpapiere sind in einem Depot.

Sie geben einer Person eine Kontovollmacht?

Dann kann diese Person über Ihr Konto entscheiden.

Sie haben auch Wertpapiere?

Und Sie geben einer Person eine Depotvollmacht?

Dann kann diese Person auch über Ihre Wertpapiere entscheiden.

Sie finden ein Beispiel für eine Kontovollmacht am Ende von diesem Heft.

Oder Sie machen die Konto-vollmacht direkt in Ihrer Bank?
Dann können Ihnen die Mitarbeiter von Ihrer Bank dabei helfen.

Aber:

Die Konto-vollmacht reicht nur für Entscheidungen über das Geld auf dem Konto.
Die Depot-vollmacht reicht nur für Entscheidungen über Ihre Wert-papiere.
Für andere Geld-angelegenheiten braucht der Bevollmächtigte eine
Vorsorge-vollmacht.

In dieser steht:

Der Bevollmächtigte darf über mein Geld entscheiden.

Müssen Sie die Vorsorge-vollmacht anmelden?

Sie können die Vorsorge-vollmacht bei dem Zentralen Vorsorge-register von der
Bundes-notarkammer anmelden:

Sie melden dort die Vorsorge-vollmacht an.

Und Sie melden dort den Namen von dem Bevollmächtigten an.

Aber Sie behalten die Vorsorge-vollmacht.

Das Anmelden kostet Geld.

Eine Person beantragt beim Betreuungs-gericht einen Betreuer für Sie?
Und Sie haben die Vorsorge-vollmacht beim Zentralen Vorsorge-register
von der Bundes-notarkammer angemeldet?

Dann kann das Betreuungs-gericht prüfen:

★ Haben Sie schon einen Bevollmächtigten?

So weiß das Betreuungsgericht:

Sie haben einen Bevollmächtigten.

Das Betreuungs-gericht prüft:

★ Sind alle Informationen in der Vorsorge-vollmacht enthalten?

★ Fehlen Informationen?

★ Kann der Bevollmächtigte sich um alle wichtigen Entscheidungen
kümmern?

Das Betreuungs-gericht fragt den Bevollmächtigten:

Wollen Sie sich um diese Dinge kümmern?

Der Bevollmächtigte kann dann entscheiden.

Der Bevollmächtigte will sich um Ihre Dinge kümmern?

Dann darf der Bevollmächtigte das auch.

Die Bundes-notarkammer kümmert sich um das Zentrale Vorsorge-register.

Sie haben Fragen?

Dann können Sie die Bundes-notarkammer anrufen.

Der Anruf kostet **nichts**.

Die **Telefon-nummer** ist: 08 00 – 3 55 05 00

Sie können zu diesen Zeiten anrufen:

Montag bis Donnerstag von 7 Uhr bis 17 Uhr.

Freitag von 7 Uhr bis 13 Uhr.

Sie können auch eine E-Mail schreiben.

Die **E-Mail-Adresse** ist: info@vorsorgeregister.de

Wichtig:

Das Vorsorge-register braucht den Namen von Ihrem Bevollmächtigten.

Und das Vorsorge-register braucht die Adresse von Ihrem Bevollmächtigten.

Dann kann das Betreuungs-gericht Ihrem Bevollmächtigten einen Brief schreiben.

Fragen Sie Ihren Bevollmächtigten deshalb:

Darf deine Adresse im Vorsorge-register stehen?

Sie können Ihre Vorsorge-vollmacht selbst im Vorsorge-register anmelden.

Oder Sie können einen Notar um Hilfe bitten.

Oder Sie können einen Rechts-anwalt um Hilfe bitten.

Oder Sie können einen Betreuungs-verein um Hilfe bitten.

Sie finden die Liste mit den Betreuungs-vereinen in Niedersachsen am Ende von diesem Heft.

Oder Sie können eine Betreuungs-stelle um Hilfe bitten.

Sie finden die Liste mit den Betreuungs-stellen in Niedersachsen am Ende von diesem Heft.

Sie können die Vorsorge-vollmacht mit einem **Brief** anmelden.

Die Formulare für die Anmeldung finden Sie am Ende von diesem Heft.

Ein Formular ist ein Blatt Papier zum Ausfüllen.

Das Formular **P** ist für Sie.

Das Formular **PZ** ist für den Bevollmächtigten.

Schicken Sie die Formulare an diese Adresse:

Bundesnotarkammer

- Zentrales Vorsorgeregister -

Postfach 08 01 51

10001 Berlin

Sie können die Vorsorge-vollmacht auch im **Internet** anmelden.

Im Internet ist die Anmeldung schneller.

Und im Internet kostet die Anmeldung weniger Geld.

Die Internetseite ist: www.vorsorgeregister.de

Kosten

Die Anmeldung von der Vorsorge-vollmacht kostet Geld bei dem Vorsorge-register:

Die Anmeldung im Internet kostet 15,50 Euro.

Die Anmeldung mit einem Brief kostet 18,50 Euro.

Das **Ändern** von der Vorsorge-vollmacht kostet auch Geld:

Das Ändern im Internet kostet 15,50 Euro.

Das Ändern mit einem Brief kostet 18,50 Euro.

Das **Löschen** von der Vorsorge-vollmacht kostet auch Geld:

Das Löschen im Internet kostet 15,50 Euro.

Das Löschen mit einem Brief kostet 18,50 Euro.

Sie haben mehrere Bevollmächtigte?

Und Sie melden die Vorsorge-vollmacht im Internet an?

Dann kostet das für jeden weiteren Bevollmächtigten 2,50 Euro.

Sie haben mehrere Bevollmächtigte?

Und Sie melden die Vorsorge-vollmacht mit einem Brief an?

Dann kostet das für jeden weiteren Bevollmächtigten 3,00 Euro.

Sie bezahlen das Geld mit einem Lastschrift-einzug?

Dann sind die Kosten geringer.

 Lastschrift-einzug bedeutet:

 Das Zentrale Vorsorge-register hebt das Geld von Ihrem Konto ab.

Zum Beispiel:

Sie haben 4 Bevollmächtigte.

Und Sie melden die Vorsorge-vollmacht im Internet an.

Sie bezahlen das Geld mit einem Lastschrift-einzug?

Dann kostet die Anmeldung von der Vorsorge-vollmacht 20,50 Euro.

9.

Ab wann gilt die Vorsorge-vollmacht? Wie lange gilt die Vorsorge-vollmacht?

Ab wann gilt die Vorsorge-vollmacht?

Sie geben die Vorsorge-vollmacht dem Bevollmächtigten?

Dann gilt die Vorsorge-vollmacht.

Und dann darf der Bevollmächtigte die Vorsorge-vollmacht nutzen.

Sie können mit dem Bevollmächtigten ausmachen:

Ich gebe dir die Vorsorge-vollmacht.

Aber du darfst die Vorsorge-vollmacht erst zu einem späteren Zeitpunkt nutzen.

Ich kann **nicht** mehr selbst entscheiden?

Dann darfst du die Vorsorge-vollmacht nutzen.

Wie lange gilt die Vorsorge-vollmacht?

Die Vorsorge-vollmacht gilt Ihr Leben lang.

Aber Sie können immer sagen:

Die Vorsorge-vollmacht soll nicht mehr gelten.

Dann muss der Bevollmächtigte die Vorsorge-vollmacht zurück-geben.

Sie können auch sagen:

Die Konto-vollmacht soll **nicht** mehr gelten.

Dann gehen Sie zu Ihrer Bank.

Und sagen Sie:

Die Konto-vollmacht für den Bevollmächtigten soll **nicht** mehr gelten.

Dann hilft Ihnen ein Mitarbeiter von der Bank.

Die Vorsorge-vollmacht soll **nicht** mehr gelten?

Aber Sie können das **nicht** mehr selbst entscheiden?

Sie sind nämlich vielleicht krank?

Dann kann das Betreuungs-gericht einen Betreuer für Sie bestimmen.

Ein Betreuer ist eine andere Person als der Bevollmächtigte.

Der Betreuer merkt:

Ihr Bevollmächtigter nutzt die Vorsorge-vollmacht für sich aus.

Dann kann der Betreuer für Sie entscheiden:

Die Vorsorge-vollmacht soll **nicht** mehr gelten.

Und das Betreuungs-gericht prüft das.

Die Vorsorge-vollmacht gilt normalerweise bis zu Ihrem Tod.

Aber die Vorsorge-vollmacht soll auch nach Ihrem Tod noch gelten?

Dann schreiben Sie in die Vorsorge-vollmacht:

Die Vorsorge-vollmacht soll auch nach meinem Tod gelten.

So kann der Bevollmächtigte zum Beispiel bei der Beerdigung entscheiden.

10. Was Sie möchten und was Sie nicht möchten. Und wie Sie das Ihrem Bevollmächtigten sagen.

Mit einer Vorsorge-vollmacht dürfen andere Personen für Sie entscheiden. Deshalb muss der Name von dem Bevollmächtigten in der Vorsorge-vollmacht stehen.

In der Vorsorge-vollmacht steht zum Beispiel auch:

Mein Bevollmächtigter darf entscheiden: Ich komme in ein Pflege·heim.

In der Vorsorge-vollmacht steht **nicht**:

Ich will in ein bestimmtes Pflege·heim.

Aber das können Sie dem Bevollmächtigten sagen.

Sie können dem Bevollmächtigten auch einen Brief schreiben.

In dem Brief können Sie über verschiedene Dinge entscheiden.

Sie können zum Beispiel aufschreiben:

- ★ Ich möchte später einmal in ein bestimmtes Pflege·heim.
Oder:
- ★ Mein Sohn soll zum Geburtstag Geschenke bekommen.
Oder:
- ★ Mein Lieblings·verein soll weiterhin Geld von mir bekommen.

11. Sie machen keine Vollmacht. Was passiert dann?

Im Alter können Sie vielleicht **nicht** mehr alles selbst machen.

Vielleicht können Sie bestimmte Dinge **nicht** mehr selbst entscheiden.

Zum Beispiel:

Sie brauchen vielleicht eine Operation.

Aber Sie verstehen die Worte vom Arzt **nicht**:

Sie hatten nämlich vielleicht einen Unfall?

Oder Sie sind vielleicht schwer krank?

Oder Sie können sich vielleicht **nicht** mehr so gut erinnern?

Dann kann eine andere Person Ihnen helfen.

Diese Person kann dann für Sie entscheiden.

Sie möchten das?

Aber Sie haben **keine** Vorsorge-vollmacht?

In diesem Fall kann das Betreuungs-gericht einen gesetzlichen Vertreter für Sie bestimmen.

Ein gesetzlicher Vertreter ist ein Betreuer.

Der Betreuer hilft Ihnen.

Und der Betreuer kann für Sie entscheiden.

Dafür braucht das Betreuungs-gericht aber einen Grund:

Zum Beispiel:

Einer von Ihren Angehörigen schreibt an das Betreuungsgericht:

Sie brauchen einen Betreuer.

Oder Ihr Pflegedienst schreibt an das Betreuungs-gericht:

Sie brauchen einen Betreuer.

Oder eine Behörde schreibt an das Betreuungs-gericht:

Sie brauchen einen Betreuer.

Dieser Brief an das Betreuungs-gericht ist so ein Grund.

Das Gericht prüft dann:

Brauchen Sie einen Betreuer?

Der Brief an das Betreuungs-gericht kann ein Formular sein.

Ein Formular ist ein Blatt Papier zum Ausfüllen.

Das Formular heißt: **Anregung zur Einrichtung einer Betreuung.**

Sie müssen dieses Formular aber **nicht** benutzen.

Sie können auch selbst einen Brief schreiben.

Ein Richter vom Betreuungs-gericht spricht dann mit Ihnen.

Der Richter muss Sie selbst sehen.

Deshalb kommt der Richter zu Ihnen.

Oder Sie kommen zum Betreuungs-gericht.

Das Betreuungs-gericht braucht auch ein ärztliches Sachverständigen-gutachten.

Das ärztliche Sachverständigen-gutachten ist eine Bescheinigung vom Arzt.

Der Arzt untersucht Sie.

Und der Arzt schreibt die Bescheinigung für Sie.

In der Bescheinigung steht zum Beispiel:

Diese Person kann **nicht** mehr selbst entscheiden.

Deshalb braucht diese Person einen Betreuer.

Das Betreuungs-gericht fragt auch die Betreuungs-stelle in Ihrer Stadt.
Oder das Betreuungs-gericht fragt die Betreuungs-stelle in Ihrem Landkreis.

Das Betreuungs-gericht entscheidet erst dann:

- ★ Sie brauchen einen Betreuer.
Sie können nämlich **nicht** mehr alle Dinge selbst entscheiden.
- ★ Oder Sie brauchen **keinen** Betreuer.

12. Was ist eine **Betreuungs-verfügung**?

Sie können **nicht** mehr alles selbst machen:
Sie hatten nämlich vielleicht einen Unfall.
Oder Sie sind vielleicht schwer krank.
Oder Sie können sich vielleicht **nicht** mehr so gut erinnern.
Aber Sie haben **keine** Vorsorge-vollmacht gemacht?
Dann können Sie eine **Betreuungs-verfügung** nutzen.
Eine Betreuungs-verfügung ist ein unterschriebener Brief von Ihnen.
In der Betreuungs-verfügung steht zum Beispiel:

- ★ Ich möchte diese Person als Betreuer.
Die Person ist dann der vorgeschlagene Betreuer.
Oder:
- ★ Ich möchte diese Person **nicht** als Betreuer.

Der Betreuer hilft Ihnen.
Und der Betreuer kann für Sie entscheiden.

Das Betreuungs-gericht bestimmt einen Betreuer für Sie.
Aber das Betreuungs-gericht fragt Sie erst:
Wen möchten Sie als Betreuer?
Vielleicht können Sie dann **nicht** mehr selbst mit dem Betreuungs-gericht sprechen.
Das Betreuungs-gericht muss Ihre Wünsche trotzdem beachten.

Das Betreuungs-gericht liest Ihre Betreuungs-verfügung.
Und das Betreuungs-gericht muss sich grundsätzlich an die Betreuungs-verfügung halten.
Auch der Betreuer muss sich an die Betreuungs-verfügung halten.

Sie können eine Vorsorge-vollmacht haben.
Und Sie können zugleich eine Betreuungs-verfügung haben.
Zum Beispiel:
Sie haben eine Vorsorge-vollmacht für Ihre Gesundheit gemacht.
Aber Sie haben ein Haus.
Und Sie wollen das Haus verkaufen.
Sie können das Haus aber **nicht** mehr selbst verkaufen.
In diesem Fall bestimmt das Betreuungs-gericht einen Betreuer für Sie.
Dieser Betreuer darf Ihr Haus dann für Sie verkaufen.

Sie können in die Vorsorge-vollmacht schreiben:
Die Person in der Vorsorge-vollmacht soll mein Betreuer sein.
Das bedeutet:
Die Person in der Vorsorge-vollmacht ist der vorgeschlagene Betreuer.

Sie können die Betreuungs-verfügung anmelden.
Das machen Sie beim Zentralen Vorsorge-register von der Bundes-notar-kammer.

Die Anmeldung von der Betreuungs-verfügung ist wie die Anmeldung von der Vorsorge-vollmacht.

Sie melden im Zentralen Vorsorge-register an:

- ★ Ich habe eine Betreuungs-verfügung gemacht.
- ★ Diese Person soll mein Betreuer sein.
- ★ Und das ist die Adresse von dem vorgeschlagenen Betreuer.

Fragen Sie den vorgeschlagenen Betreuer vorher:

Darf ich deine Adresse an das Zentrale Vorsorge-register geben?

Kosten für eine Betreuungs-verfügung

Die Anmeldung von der Betreuungs-verfügung kostet Geld.

Die Anmeldung im Internet kostet 15,50 Euro.

Die Anmeldung mit einem Brief kostet 18,50 Euro.

Das **Ändern** von der Betreuungs-verfügung kostet auch Geld:

Das Ändern im Internet kostet 15,50 Euro.

Das Ändern mit einem Brief kostet 18,50 Euro.

Das **Löschen** von der Betreuungs-verfügung kostet auch Geld.

Das Löschen im Internet kostet 15,50 Euro.

Das Löschen mit einem Brief kostet 18,50 Euro.

Sie haben mehrere Personen als Betreuer vorgeschlagen?
Und Sie melden die Betreuungs-verfügung im Internet an?
Dann kostet das für jeden weiteren vorgeschlagenen Betreuer 2,50 Euro.

Sie haben mehrere Personen als Betreuer vorgeschlagen?
Und Sie melden die Betreuungs-verfügung mit einem Brief an?
Dann kostet das für jeden weiteren vorgeschlagenen Betreuer 3,00 Euro.

Sie bezahlen das Geld mit einem Lastschrift-einzug?
Dann sind die Kosten geringer.

Lastschrift-einzug bedeutet:

Das Zentrale Vorsorge-register hebt das Geld von Ihrem Konto ab.

Ein Beispiel:

Sie haben 4 vorgeschlagene Betreuer.
Und Sie melden die Betreuungs-verfügung im Internet an.
Sie bezahlen das Geld mit einem Lastschrift-einzug?
Dann kostet die Anmeldung von der Betreuungs-verfügung 20,50 Euro.

Das Zentrale Vorsorge-register braucht Ihre Betreuungs-verfügung nicht.
Sie behalten die Betreuungs-verfügung.

Das Betreuungs-gericht kann beim Zentralen Vorsorge-register prüfen:

- ★ Hat eine Person eine Betreuungs-verfügung?
- ★ Gibt es von der Person einen vorgeschlagenen Betreuer?
- ★ Wie ist der Name von dem vorgeschlagenen Betreuer?
- ★ Und wie ist Adresse von dem vorgeschlagenen Betreuer?

Sie haben Fragen?

Dann können Sie bei der Bundes-notarkammer anrufen.

Der Anruf kostet **nichts**.

Die **Telefon-nummer** ist: 08 00 – 3 55 05 00

Sie können zu diesen Zeiten anrufen:

Montag bis Donnerstag von 7 Uhr bis 17 Uhr.

Freitag von 7 Uhr bis 13 Uhr.

Sie können auch eine E-Mail schreiben.

Die **E-Mail-Adresse** ist: info@vorsorgeregister.de

Sie können die Betreuungs-verfügung selbst im Zentralen Vorsorge-register anmelden.

Sie können auch einen Notar um Hilfe bitten.
Oder Sie können einen Rechts-anwalt um Hilfe bitten.
Oder Sie können einen Betreuungs-verein um Hilfe bitten.
Sie finden eine Liste mit den Betreuungs-vereinen in Niedersachsen am Ende von diesem Heft.
Oder Sie können eine Betreuungs-stelle um Hilfe bitten.
Sie finden eine Liste mit den Betreuungs-stellen in Niedersachsen am Ende von diesem Heft.

Sie können die Betreuungs-verfügung mit einem **Brief** anmelden.
Die Formulare für das Anmelden mit einem Brief finden Sie hinten im Heft.
Das Formular **P** ist für Sie.
Und das Formular **PZ** ist für den vorgeschlagenen Betreuer.
Schicken Sie die Formulare an:

Bundesnotarkammer
– Zentrales Vorsorgeregister –
Postfach 08 01 51
10001 Berlin

Sie können die Betreuungs-verfügung auch im **Internet** anmelden.
Im Internet ist die Anmeldung schneller.
Und die Anmeldung kostet weniger Geld.
Die Internet-seite ist: www.vorsorgeregister.de

13. Sollen Sie keine Vorsorge-vollmacht machen? Sollen Sie nur eine Betreuungs-verfügung machen?

Vorsorge-vollmacht

Sie vertrauen einer bestimmten Person vollständig?
Dann können Sie eine Vorsorge-vollmacht machen.
Diese Person hilft Ihnen dann später.
Mit einer Vorsorge-vollmacht bestimmen Sie diese Person.
Die Person ist der Bevollmächtigte.

Sie sind vielleicht krank?
Oder Sie hatten vielleicht einen Unfall?
Oder Sie vergessen vielleicht oft Dinge?
Dann kümmert sich der Bevollmächtigte um Sie und um Ihre Entscheidungen.

Das Betreuungs-gericht kontrolliert den Bevollmächtigten **nicht**.
Aber der Bevollmächtigte braucht für manche Dinge eine Erlaubnis.
Die Erlaubnis ist vom Betreuungs-gericht.

Zum Beispiel:

Sie müssen vielleicht in eine geschlossene Unterbringung?

Das kann in einem Kranken-haus sein.

Bei einer geschlossenen Unterbringung müssen Sie im Kranken-haus bleiben.

Sie können **nicht** weg.

Dann darf der Bevollmächtigte **nicht** allein entscheiden:

Sie müssen in eine geschlossene Unterbringung?

In diesem Fall muss der Bevollmächtigte das Betreuungs-gericht um Erlaubnis fragen.

Erst dann wird entschieden.

Kontroll-betreuer

Vielleicht handelt ein Bevollmächtigter **nicht** nach Ihren Wünschen?

Dann kann das Betreuungs-gericht einen Kontroll-betreuer einsetzen.

Der Kontroll-betreuer passt dann auf den Bevollmächtigten auf.

Und der Kontroll-betreuer hilft Ihnen bei Problemen mit Ihrem Bevollmächtigten.

Der Kontroll-betreuer kann dem Gericht sagen:

Der Bevollmächtigte handelt **nicht** richtig.

In diesem Fall kann das Gericht sagen:

Der Kontroll-betreuer darf Ihre Vorsorge-vollmacht widerrufen.

Den Widerruf muss aber erst ein Gericht prüfen.

Widerrufen bedeutet:

Die Vorsorge-vollmacht gilt dann **nicht** mehr.

Der Bevollmächtigte darf also **nicht** mehr für Sie entscheiden.

Das Betreuungs-gericht bestimmt dann einen neuen Betreuer für Sie.

Betreuungs-verfügung

Sie machen **keine** Vorsorge-vollmacht.

Aber Sie machen eine Betreuungs-verfügung?

Dann kann das Betreuungs-gericht Ihre Betreuungs-verfügung lesen.

Und das Betreuungs-gericht kann dann nach Ihren Wünschen entscheiden.

Eine Betreuungs-verfügung ist ein Brief von Ihnen.

Sie unterschreiben die Betreuungs-verfügung.

Am Ende von diesem Heft finden Sie ein Formular für die Betreuungs-verfügung.

Sie können das Formular für die Betreuungs-verfügung ausfüllen.

Sie brauchen Hilfe mit der Betreuungs-verfügung?

Dann können Sie einen Betreuungs-verein fragen.

Ein Betreuungs-verein hilft Ihnen mit der Betreuungs-verfügung.

Sie finden eine Liste mit den Betreuungs-vereinen in Niedersachsen am Ende von diesem Heft.

14.

Wer entscheidet über Ihre Behandlung beim Arzt? Was ist eine Patienten-verfügung?

Wer entscheidet über Ihre Behandlung beim Arzt?

Vielleicht sind Sie einmal krank.

Und ein Arzt muss Sie behandeln.

Dann entscheiden Sie normalerweise selbst.

Aber vielleicht können Sie **nicht** mehr selbst entscheiden?

Dann entscheidet der Bevollmächtigte für Sie über Ihre Behandlung beim Arzt.

Dabei beachtet der Bevollmächtigte Ihre Wünsche.

Oder der Betreuer entscheidet für Sie über Ihre Behandlung beim Arzt.

Auch der Betreuer beachtet dabei Ihre Wünsche.

Sie haben **keinen** Bevollmächtigten?

Und Sie haben **keinen** Betreuer?

Aber es ist ein Notfall?

Dann entscheidet der Arzt für Sie.

Es ist **kein** Notfall?

Dann bekommen Sie vielleicht eine **vorläufige Betreuung**.

In diesem Fall bekommen Sie einen Betreuer vom Betreuungs-gericht.

Dieser Betreuer ist dann nur für eine kurze Zeit für Sie verantwortlich.

Der Betreuer überlegt:

- ★ Was ist das Beste für Sie?
- ★ Was möchten Sie?
- ★ Und was möchten Sie vielleicht nicht?

Erst dann entscheidet dieser Betreuer für Sie.

Was ist eine Patienten-verfügung?

Sie können **nicht** mehr selbst entscheiden.

Deshalb haben Sie **vorher** eine Patienten-verfügung gemacht.

Eine Patienten-verfügung ist wie ein Brief.

In der Patienten-verfügung stehen Ihre Entscheidungen.

Vielleicht haben Sie die Patienten-verfügung zusammen mit Ihrem Arzt geschrieben?

Dann steht in der Patienten-verfügung zum Beispiel:

Vielleicht habe ich einmal einen schweren Unfall.

Und ich liege vielleicht im Koma.

Ich wache **nicht** mehr auf?

Dann will ich eine Maschine zum Atmen.

Oder:

Ich wache **nicht** mehr auf?

Dann will ich **keine** Maschine zum Atmen.

An die Patienten-verfügung müssen sich verschiedene Personen halten:

- ★ Der **Bevollmächtigte** muss sich an die Patienten-verfügung halten.
- ★ Der **Betreuer** muss sich an die Patienten-verfügung halten.
- ★ Das **Betreuungs-gericht** muss sich an die Patienten-verfügung halten.

Alle diese Personen **müssen** Ihre Wünsche befolgen.

Wichtig:

Sie müssen die Patientenverfügung schriftlich machen.

Sie können zum Beispiel einen Brief schreiben.

Aber Sie können die Patienten-verfügung widerrufen.

Widerrufen bedeutet:

Die Patienten-verfügung gilt dann **nicht** mehr.

Sie haben **keine** Patienten-verfügung gemacht?

Dann muss der **Betreuer** heraus-finden:

Welche Behandlung wollen Sie vom Arzt?

Dann entscheidet der Betreuer für Sie.

Oder der **Bevollmächtigte** muss heraus-finden:

Welche Behandlung wollen Sie vom Arzt?

Dann entscheidet der Bevollmächtigte für Sie.

Es gibt mehr Informationen zu der Patienten-verfügung in anderen Heften.
Zum Beispiel hat das Bundes-ministerium der Justiz ein Heft gemacht.
Das Heft heißt: **Patienten-verfügung**.

Sie finden das Heft im Internet.
Aber dieses Heft ist **nicht** in Leichter Sprache.
Die Internet-seite ist: www.bmjv.de
Klicken Sie auf der Internet-seite auf Publikationen.
Dort finden Sie das Heft **Patienten-verfügung**.

15. Wo bekommt der Bevollmächtigte Hilfe?

Der Bevollmächtigte soll bestimmte Dinge für Sie machen.
Aber vielleicht braucht der Bevollmächtigte dabei Hilfe?
Dann kann der Bevollmächtigte zu einem Betreuungs-verein gehen.
Der Betreuungs-verein hilft dem Bevollmächtigten.
Sie finden eine Liste mit den Betreuungs-vereinen in Niedersachsen am Ende von diesem Heft.
Der Bevollmächtigte kann aber auch zu einer Betreuungs-stelle gehen.
Auch die Betreuungs-stelle hilft dem Bevollmächtigten.
Sie finden eine Liste mit den Betreuungs-stellen in Niedersachsen am Ende von diesem Heft.

16. Wo bekommen Sie Hilfe mit der Vorsorge-vollmacht?

Sie fragen sich vielleicht

- ★ Habe ich alles richtig gemacht bei der Vorsorge-vollmacht?
- ★ Fehlen noch wichtige Dinge in der Vorsorge-vollmacht?
- ★ Habe ich etwas falsch ausgefüllt?

Dann können Sie einen Rechts-anwalt fragen.
Der Rechts-anwalt hilft Ihnen weiter.

Oder Sie können einen Notar fragen.

Auch der Notar hilft Ihnen weiter.

Sie können auch zu einer Betreuungs-stelle gehen.

Sie finden eine Liste mit den Betreuungs-stellen in Niedersachsen am Ende von diesem Heft.

Oder Sie können zu einem Betreuungs-verein gehen.

Sie finden eine Liste mit den Betreuungs-vereinen in Niedersachsen am Ende von diesem Heft.

In diesem Heft zur **Vorsorge-vollmacht** finden Sie nur einige Beispiele zur Vorsorge.

Noch 2 wichtige Hinweise zur Vorsorge-vollmacht:

Hinweis 1

Vorsorge-vollmacht für Vermögens-angelegenheiten

Sie machen eine Vorsorge-vollmacht für Ihr Geld?

Dann kann der Bevollmächtigte Ihnen mit dem Geld helfen.

Zum Beispiel:

Sie wollen eine Wohnung kaufen?

Dann kann der Bevollmächtigte den Kauf-vertrag für die Wohnung für Sie unterschreiben.

Sie wollen die Vorsorge-vollmacht für Vermögens-angelegenheiten machen?

Dann schreiben Sie:

Die Vorsorge-vollmacht gilt für alle Vermögens-angelegenheiten.

Hinweis 2

Konto-vollmacht

Sie wollen eine Konto-vollmacht für den Bevollmächtigten machen?

Dann müssen Sie ein Formular ausfüllen.

Das Formular heißt: **Konto-/Depot-vollmacht – Vorsorge-vollmacht.**

Sie finden das Formular zum Ausfüllen in diesem Heft.

Fragen Sie trotzdem in Ihrer Bank nach:

Kann ich das Formular aus diesem Heft nutzen?

Vielleicht hat Ihre Bank ein eigenes Formular für die Konto-vollmacht.

Dann nutzen Sie das Formular von Ihrer Bank.

Auf den nächsten Seiten finden Sie verschiedene Formulare.
Und Sie finden verschiedene Anleitungen.
Die Formulare und Anleitungen haben Buchstaben.
Die Buchstaben sind oben in der Ecke von einer Seite.
So können Sie die Formulare und Anleitungen leichter finden.

Auf den nächsten Seiten sind:

1. Eine **Vorsorge-vollmacht**.
Das Formular hat den Buchstaben A.
Sie können die Vorsorge-vollmacht kopieren.
Und Sie können die Vorsorge-vollmacht an der gestrichelten Linie abschneiden.
2. Eine **Konto-/Depot-vollmacht – Vorsorge-vollmacht**.
Das Formular hat den Buchstaben B.
3. Eine **Betreuungs-verfügung**.
Das Formular hat den Buchstaben C.
4. Ein **Antrag auf Eintragung einer Vorsorge-vollmacht im Zentralen Vorsorge-register der Bundes-notar-kammer**.
Das Formular hat den Buchstaben D.
Es gibt eine Anleitung zum Ausfüllen.
Die Anleitung ist hinter dem Antrag und hat den Buchstaben E.
5. Ein **Antrag für den Bevollmächtigten**.
Oder **für den vorgeschlagenen Betreuer**.
Das Formular hat den Buchstaben F.
Der vorgeschlagene Betreuer ist die Person in der Betreuungs-verfügung.
Es gibt eine Anleitung zum Ausfüllen.
Die Anleitung ist hinter dem Antrag und hat den Buchstaben G.
6. Ein **Verzeichnis der Betreuungs-stellen in Niedersachsen**
Ein Verzeichnis ist wie eine Liste.
Das Verzeichnis ist alphabetisch geordnet.
Das Verzeichnis beginnt bei A und endet bei W.
7. Ein **Verzeichnis der Betreuungs-vereine in Niedersachsen**
Ein Verzeichnis ist wie eine Liste.

Sie können das **Formular für die Vorsorge-vollmacht** auf der Internet-seite vom Niedersächsischen Justiz-ministerium herunter-laden.
Und Sie können das **Formular für die Betreuungs-verfügung** auf der Internet-seite vom Niedersächsischen Justiz-ministerium herunter-laden.
Die Internet-seite ist: www.mj.niedersachsen.de
Klicken Sie auf Service.
Klicken Sie dann auf Publikationen.
Dort können Sie das Formular suchen.
Und Sie können das Formular dort herunter-laden.
Sie können die Formulare auch im Internet herunter-laden.
Die Internet-seite ist: www.bmjv.de
www.bmjv.de ist die Internet-seite vom Bundes-ministerium der Justiz und für Verbraucher-schutz.
Klicken Sie auf Themen.
Klicken Sie dann auf Vorsorge und Patienten-rechte.
Klicken Sie dann nochmals auf
Vorsorge-vollmacht, Betreuungs- und Patientenverfügung.
Unter dem Reiter Mehr finden Sie in der rechten Spalte alle Formulare.

Hinweis:

Benutzen Sie das Formular aus diesem Heft.
Oder laden Sie das Formular für die Vorsorge-vollmacht im Internet herunter.

Sie möchten das Formular für die Vorsorge-vollmacht im Internet nutzen?
Dann drucken Sie das Formular doppelseitig aus.

Das bedeutet:

Die 1. Seite von der Vorsorge-vollmacht ist auf der Vorderseite vom Blatt.

Und die 2. Seite von der Vorsorge-vollmacht ist auf der Rückseite vom Blatt.

Sie können **nicht doppel-seitig** drucken?

Dann machen Sie die Seiten fest zusammen.

Füllen Sie die Formulare sauber aus.

Die Formulare haben Kästchen zum Ankreuzen.
Und die Formulare haben Zeilen.
Sie können auf die Zeilen schreiben.
Oder Sie können einzelne Zeilen durchstreichen.
So kann dann **keine andere Person** in die Zeile schreiben.
Sie können jeden Absatz unterschreiben.
Das zeigt:
 Sie selbst haben die Zeile bearbeitet.

Der Bevollmächtigte muss die Vorsorge-vollmacht **nicht** unterschreiben.
Die Zeile für die Unterschrift vom Bevollmächtigten ist für Sie zur Erinnerung.
Der Bevollmächtigte soll nämlich schon frühzeitig wissen:
 Sie haben eine Vorsorge-vollmacht gemacht.
 Und Ihr Bevollmächtigter weiß von Ihrer Vorsorge-vollmacht.

Sie sind sich **nicht** sicher?
Oder Sie haben Zweifel?
Dann können Sie einen Betreuungs-verein um Hilfe bitten.
Sie finden eine Liste mit den Betreuungs-vereinen in Niedersachsen am Ende von diesem Heft.
Oder Sie können einen Rechts-anwalt um Hilfe bitten.
Oder Sie können einen Notar um Hilfe bitten.

wichtig • wichtig • **wichtig** • wichtig • **wichtig** • wichtig • **wichtig** • wichtig

Vollmacht

Ich, _____ (Vollmachtgeber/in)
Name, Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

Adresse

Telefon, Telefax, E-Mail

erteile hiermit Vollmacht an

Name, Vorname (bevollmächtigte Person)

Geburtsdatum

Geburtsort

Adresse

Telefon, Telefax, E-Mail

Diese Vertrauensperson wird hiermit bevollmächtigt, mich in allen Angelegenheiten zu vertreten, die ich im Folgenden angekreuzt oder angegeben habe. Durch diese Vollmachtserteilung soll eine vom Gericht angeordnete Betreuung vermieden werden. Die Vollmacht bleibt daher in Kraft, wenn ich nach ihrer Errichtung geschäftsunfähig geworden sein sollte.

Die Vollmacht ist nur wirksam, solange die bevollmächtigte Person die Vollmachtsurkunde besitzt und bei Vornahme eines Rechtsgeschäfts die Urkunde im Original vorlegen kann.

Fortsetzung Seite 2



1. Gesundheitspflege/Pflegebedürftigkeit

- Sie darf in allen Angelegenheiten der Gesundheitspflege entscheiden, ebenso über alle Einzelheiten einer ambulanten oder (teil-)stationären Pflege. Sie ist befugt, meinen in einer Patientenverfügung festgelegten Willen durchzusetzen. ja nein

- Sie darf insbesondere in eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff einwilligen, diese ablehnen oder die Einwilligung in diese Maßnahmen widerrufen, auch wenn mit der Vornahme, dem Unterlassen oder dem Abbruch dieser Maßnahmen die Gefahr besteht, dass ich sterbe oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleide (§ 1904 Absatz 1 und 2 BGB). ja nein

- Sie darf Krankenunterlagen einsehen und deren Herausgabe an Dritte bewilligen. Ich entbinde alle mich behandelnden Ärzte und nichtärztliches Personal gegenüber meiner bevollmächtigten Vertrauensperson von der Schweigepflicht. Diese darf ihrerseits alle mich behandelnden Ärzte und nichtärztliches Personal von der Schweigepflicht gegenüber Dritten entbinden. ja nein

- Solange es zu meinem Wohl erforderlich ist, darf sie
 - über meine freiheitsentziehende Unterbringung (§ 1906 Absatz 1 BGB) ja nein
 - über freiheitsentziehende Maßnahmen (z.B. Bettgitter, Medikamente u. ä.) in einem Heim oder in einer sonstigen Einrichtung (§ 1906 Absatz 4 BGB) ja nein
 - über ärztliche Zwangsmaßnahmen (§ 1906a Absatz 1 BGB) ja nein
 - über meine Verbringung zu einem stationären Aufenthalt in einem Krankenhaus, wenn eine ärztliche Zwangsmaßnahme in Betracht kommt (§ 1906a Absatz 4 BGB) ja nein
 entscheiden.

- _____

- _____

- _____

2. Aufenthalt und Wohnungsangelegenheiten

- Sie darf meinen Aufenthalt bestimmen. ja nein

- Sie darf Rechte und Pflichten aus dem Mietvertrag über meine Wohnung einschließlich einer Kündigung wahrnehmen sowie meinen Haushalt auflösen. ja nein

- Sie darf einen neuen Wohnungsmietvertrag abschließen und kündigen. ja nein

- Sie darf einen Vertrag nach dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (Vertrag über die Überlassung von Wohnraum mit Pflege- und Betreuungsleistungen; ehemals: Heimvertrag) abschließen und kündigen. ja nein

- _____

Fortsetzung Seite 3



3. Behörden

- Sie darf mich bei Behörden, Versicherungen, Renten- und Sozialleistungsträgern vertreten. Dies umfasst auch die datenschutzrechtliche Einwilligung. ja nein

■

4. Vermögenssorge

- Sie darf mein Vermögen verwalten und hierbei alle Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte im In- und Ausland vornehmen, Erklärungen aller Art abgeben und entgegennehmen sowie Anträge stellen, abändern, zurücknehmen, namentlich ja nein

- über Vermögensgegenstände jeder Art verfügen (**bitte beachten Sie hierzu auch den nachfolgenden Hinweis 1**) ja nein

- Zahlungen und Wertgegenstände annehmen ja nein

- Verbindlichkeiten eingehen (**bitte beachten Sie hierzu auch den nachfolgenden Hinweis 1**) ja nein

- Willenserklärungen bezüglich meiner Konten, Depots und Safes abgeben. Sie darf mich im Geschäftsverkehr mit Kreditinstituten vertreten (**bitte beachten Sie hierzu auch den nachfolgenden Hinweis 2**) ja nein

- Schenkungen in dem Rahmen vornehmen, der einem Betreuer rechtlich gestattet ist. ja nein

■

- Folgende Geschäfte soll sie **nicht** wahrnehmen können:

■

■

Hinweis:

1. Denken Sie an die erforderliche Form der Vollmacht bei Immobiliengeschäften, für Handelsgewerbe oder die Aufnahme eines Verbraucherdarlehens (vgl. Ziffer 2.1.5 der Broschüre „Betreuungsrecht“).
2. Für die Vermögenssorge in Bankangelegenheiten sollten Sie auf die von Ihrer Bank/Sparkasse angebotene Konto-/Depotvollmacht zurückgreifen. Diese Vollmacht berechtigt den Bevollmächtigten zur Vornahme aller Geschäfte, die mit der Konto- und Depotführung in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Es werden ihm keine Befugnisse eingeräumt, die für den normalen Geschäftsverkehr unnötig sind, wie z.B. der Abschluss von Finanztermingeschäften. Die Konto-/Depotvollmacht sollten Sie **grundsätzlich** in Ihrer Bank oder Sparkasse unterzeichnen; etwaige spätere Zweifel an der Wirksamkeit der Vollmachtserteilung können hierdurch ausgeräumt werden. Können Sie Ihre Bank/Sparkasse nicht aufsuchen, wird sich im Gespräch mit Ihrer Bank/Sparkasse sicher eine Lösung finden.

Fortsetzung Seite 4



5. Post und Fernmeldeverkehr

- Sie darf im Rahmen der Ausübung dieser Vollmacht die für mich bestimmte Post entgegennehmen, öffnen und lesen. Dies gilt auch für den elektronischen Postverkehr. Zudem darf sie über den Fernmeldeverkehr einschließlich aller elektronischen Kommunikationsformen entscheiden. Sie darf alle hiermit zusammenhängenden Willenserklärungen (z. B. Vertragsabschlüsse, Kündigungen) abgeben. ja nein

6. Vertretung vor Gericht

- Sie darf mich gegenüber Gerichten vertreten sowie Prozesshandlungen aller Art vornehmen. ja nein

7. Untervollmacht

- Sie darf Untervollmacht erteilen. ja nein

8. Betreuungsverfügung

- Falls trotz dieser Vollmacht eine gesetzliche Vertretung („rechtliche Betreuung“) erforderlich sein sollte, bitte ich, die oben bezeichnete Vertrauensperson als Betreuer zu bestellen. ja nein

9. Geltung über den Tod hinaus

- Die Vollmacht gilt über den Tod hinaus. ja nein

10. Weitere Regelungen

- _____

Ort, Datum

Unterschrift der Vollmachtnehmerin/des Vollmachtnehmers

Ort, Datum

Unterschrift der Vollmachtgeberin/des Vollmachtgebers



Wichtiger Hinweis:

Die Konto-/Depotvollmacht sollten Sie grundsätzlich in Ihrer Bank oder Sparkasse unterzeichnen; etwaige spätere Zweifel an der Wirksamkeit der Vollmachtserteilung können hierdurch ausgeräumt werden. Können Sie Ihre Bank/Sparkasse nicht aufsuchen, wird sich im Gespräch mit Ihrer Bank/Sparkasse sicher eine Lösung finden lassen.

Diese Vollmacht berechtigt die bevollmächtigte Person zur Vornahme aller Geschäfte, die mit der Konto- und Depotführung in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Es werden ihr keine Befugnisse eingeräumt, die für den normalen Geschäftsverkehr unnötig sind, wie z. B. der Abschluss von Finanztermingeschäften.



Konto-/ Depot-/Schrankfachvollmacht – Vorsorgevollmacht

(Abgestimmt mit den in der Deutschen Kreditwirtschaft zusammenarbeitenden Spitzenverbänden)

Konto-/Depot-/Schrankfachinhaber/Vollmachtgeber

Stand: November 2016

Name und Anschrift	
Name und Anschrift der Bank/Sparkasse	

Ich (nachstehend der „Vollmachtgeber“ genannt) bevollmächtige den nachstehend genannten Bevollmächtigten

Name, Vorname (auch Geburtsname)		Geburtsdatum	
Anschrift		Telefon-Nummer	

den Vollmachtgeber im Geschäftsverkehr mit der Bank/Sparkasse zu vertreten. Die Vollmacht gilt für alle bestehenden und künftigen Konten und Depots des Vollmachtgebers bei der vorgenannten Bank/Sparkasse und für von dem Vollmachtgeber von der Bank/Sparkasse gemietete Schrankfächer.

Im Einzelnen gelten folgende Regelungen:

- Die Vollmacht berechtigt gegenüber der Bank/Sparkasse dazu
 - über das jeweilige Guthaben (zum Beispiel durch Überweisungen, Barabhebungen, Schecks) zu verfügen,
 - Zahlungsaufträge und Einzugsaufträge zu erteilen, zu ändern und zu widerrufen
 - Festgeldkonten und sonstige Einlagenkonten sowie Girokonten auf Guthabenbasis einzurichten,
 - ingeräumte Kredite in Anspruch zu nehmen,
 - von der Möglichkeit vorübergehender Kontoüberziehungen im banküblichen Rahmen Gebrauch zu machen,
 - An- und Verkäufe von Wertpapieren (mit Ausnahme von Finanztermingeschäften) und Devisen zu tätigen und die Auslieferung an sich zu verlangen,
 - Abrechnungen, Kontoauszüge, Wertpapier-, Depot- und Ertragnisaufstellungen sowie sonstige die Konten/Depots und Schrankfächer betreffenden Mitteilungen und Erklärungen entgegenzunehmen und anzuerkennen,
 - Freistellungsaufträge zu erteilen oder zu ändern,
 - für sich Debitkarten* und Zugang zum Online-Banking oder Telefonbanking zu beantragen sowie die entsprechende Online-Banking- oder Telefonbanking-Vereinbarung zu ändern.
- Die Vollmacht umfasst auch den Zugang zu den von dem Vollmachtgeber von der Bank/Sparkasse gemieteten Schrankfächern.
- Zur Erteilung von Untervollmachten ist der Bevollmächtigte nicht berechtigt.
- Die Vollmacht kann vom Vollmachtgeber jederzeit gegenüber der Bank/Sparkasse widerrufen werden. Widerruft der Vollmachtgeber die Vollmacht gegenüber dem Bevollmächtigten, so hat der Vollmachtgeber die Bank/Sparkasse hierüber unverzüglich zu unterrichten. Der Widerruf gegenüber der Bank/Sparkasse und deren Unterrichtung sollten aus Beweisgründen möglichst schriftlich erfolgen.
- Die Vollmacht erlischt nicht mit dem Tod des Vollmachtgebers; sie bleibt für die Erben des verstorbenen Vollmachtgebers in Kraft. Widerruft einer von mehreren Miterben die Vollmacht, so kann der Bevollmächtigte nur noch diejenigen Miterben vertreten, die seine Vollmacht nicht widerrufen haben. In diesem Fall kann der Bevollmächtigte von der Vollmacht nur noch gemeinsam mit dem Widerrufenden Gebrauch machen. Die Bank/Sparkasse kann verlangen, dass der Widerrufende sich als Erbe ausweist.
- Zur Auflösung der Konten und Depots und zur Kündigung des Schrankfachmietvertrages ist der Bevollmächtigte erst nach dem Tode des Vollmachtgebers berechtigt; bei mehreren Konto-/Depot-/Schrankfachinhabern besteht diese Berechtigung für den von allen Konto-/Depot-/Schrankfachinhabern entsprechend bevollmächtigten Vertretern erst nach dem Tode aller Konto-/Depot-/Schrankfachinhaber.

*Begriff institutsabhängig, zum Beispiel ec- bzw. Maestro-Karte oder Kundenkarte.

Wichtige Hinweise für den Vollmachtgeber

Ab wann und unter welchen Voraussetzungen der Bevollmächtigte von dieser Vollmacht Gebrauch machen darf, richtet sich nach den gesondert zu treffenden Vereinbarungen zwischen dem Vollmachtgeber und dem Bevollmächtigten. Unabhängig von solchen Vereinbarungen kann der Bevollmächtigte gegenüber der Bank/Sparkasse **ab dem Zeitpunkt der Ausstellung** dieser Vollmacht von ihr Gebrauch machen.

Die Bank/Sparkasse prüft **nicht**, ob der „Vorsorgefall“ beim Vollmachtgeber eingetreten ist.

Ort, Datum	
Unterschrift des Vollmachtgebers	

Der Bevollmächtigte zeichnet:

Ort, Datum	
Unterschrift des Bevollmächtigten = Unterschriftsprobe	

Ihre Bank/Sparkasse ist **gesetzlich verpflichtet**, den Bevollmächtigten anhand eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses zu identifizieren. **Zur Erteilung der Konto-/Depot-/Schrankfachvollmacht suchen Sie daher bitte in Begleitung Ihres Bevollmächtigten Ihre Bank/Sparkasse auf.**



Betreuungsverfügung

Ich,

Name, Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

Adresse

Telefon, Telefax, E-Mail

lege hiermit für den Fall, dass ich infolge Krankheit oder Behinderung meine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr selbst besorgen kann und deshalb ein Betreuer für mich bestellt werden muss, Folgendes fest:

■ **Zu meinem Betreuer/meiner Betreuerin soll bestellt werden:**

Name, Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

Adresse

Telefon, Telefax, E-Mail

■ **Falls die vorstehende Person nicht zum Betreuer oder zur Betreuerin bestellt werden kann, soll folgende Person bestellt werden:**

Name, Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

Adresse

Telefon, Telefax, E-Mail

■ **Auf keinen Fall soll zum Betreuer/zur Betreuerin bestellt werden:**

Name, Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

Adresse

Telefon, Telefax, E-Mail

■ **Zur Wahrnehmung meiner Angelegenheiten durch den Betreuer/die Betreuerin habe ich folgende Wünsche:**

1.

2.

3.

4.

Ort, Datum

Unterschrift







Informationen zum Eintragungsverfahren für Privatpersonen (P)

Die Bundesnotarkammer führt gemäß §§ 78 Abs. 2 Nr. 1, 78a der Bundesnotarordnung das Zentrale Vorsorgeregister. Es dient der schnellen und zuverlässigen Information der Betreuungsgerichte über vorhandene Vorsorgeurkunden (Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen, auch in Verbindung mit einer Patientenverfügung). Dadurch werden unnötige Betreuungen im Interesse der Bürgerinnen und Bürger vermieden, deren Wünsche optimal berücksichtigt und Justizressourcen geschont.

Eintragungsverfahren

Mit der Eintragung im Zentralen Vorsorgeregister ist keine eigenständige Vollmachtserteilung bzw. Betreuungs- oder Patientenverfügung verbunden. Alle rechtlichen Fragen klären Sie bitte mit Ihrem Notar oder Rechtsanwalt.

Wenn Sie eine wirksame Vorsorgeurkunde errichtet haben, können Sie den Antrag auf Eintragung in das Zentrale Vorsorgeregister mit dem Datenformular für Privatpersonen (Formular P) oder gebührenermäßigt unter www.vorsorgeregister.de stellen.

Für **jeden** Vorsorgenden ist ein **eigenes Datenformular** auszufüllen. Füllen Sie bitte den Antrag **deutlich** und vollständig aus. **Alle Pflichtangaben sind mit * gekennzeichnet.** Senden Sie den unterschriebenen Antrag per Post an: ZVR, Postfach 08 01 51, 10001 Berlin. Bitte schicken Sie uns **keinesfalls** Ihre Vorsorgeurkunde selbst!

Nach Eingang Ihres Antrages erhalten Sie eine Rechnung mit dem **Datenkontrollblatt**, aus dem Sie die erfassten Daten ersehen und noch eventuelle **Korrekturen vornehmen** können. Nach Eingang der Eintragungsgebühr erfolgt die endgültige Speicherung Ihrer Vorsorgeurkunde, so dass die zuständigen Gerichte Einsicht erhalten. Zum Abschluss des Verfahrens erhalten Sie eine Eintragungsbestätigung und Ihre **ZVR-Card**.

Kosten der Eintragung

Für die Registrierung werden aufwandsbezogene Gebühren erhoben. Die Gebühr **fällt nur einmal an** und deckt **die dauerhafte Registrierung und Beauskunftung** der Gerichte ab.

Sie beträgt für postalische Anmeldungen 16,00 €. Wenn Sie nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, kostet es 18,50 €. Wird mehr als ein Bevollmächtigter registriert, fallen für jeden weiteren Bevollmächtigten zusätzlich 3,00 € an. Bei Internet-Meldungen ermäßigt sich die jeweilige Grundgebühr um 3,00 € und der Zuschlag für jeden weiteren Bevollmächtigten um 0,50 €.

Daten der Vorsorgeurkunde (Ziffern 1 bis 4)

Ziffer 1: Die Angabe des Datums der Vorsorgeurkunde ist zwingend.

Ziffer 2: Die Angaben zum Umfang Ihrer Vorsorgevollmacht erleichtern dem Betreuungsgericht, den Inhalt der Vollmacht frühzeitig zu beurteilen.

- **Vermögensangelegenheiten** betreffen die Befugnis, über Vermögensgegenstände zu verfügen, Verbindlichkeiten einzugehen oder gegenüber Gerichten, Behörden und sonstigen (auch öffentlichen) Stellen in Vermögensangelegenheiten zu handeln. Sofern die Vorsorgevollmacht dem Grundbuchamt vorzulegen ist, muss sie zumindest in öffentlich beglaubigter Form erteilt worden sein. Gleiches gilt, wenn die Vollmacht dem Handelsregister einzureichen ist. Die Aufnahme von Verbraucherdarlehen erfordert eine notariell beurkundete Vollmacht.
- Angelegenheiten der **Gesundheitsvorsorge** umfassen beispielsweise die Einsicht in Krankenunterlagen und das Besuchsrecht. Die Befugnis des Bevollmächtigten zur Einwilligung, Nicht-einwilligung oder zum Widerruf der Einwilligung in eine Untersuchung des Gesundheits-

Telefon: (0 800) 35 50 500 (gebührenfrei) · Telefax: (0 30) 38 38 66 77

E-Mail: info@vorsorgeregister.de · Internet: www.vorsorgeregister.de

Postbank Berlin · IBAN: DE68100100100529940107 · BIC: PBNKDEFF



zustandes, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff bedarf nach § 1904 Abs. 1, 2 und 5 BGB bei bestimmten Gefahrenlagen der ausdrücklichen Erwähnung in der Vollmacht. Nach § 1906a Abs. 1, 5 Satz 1 BGB kann der Bevollmächtigte in eine ärztliche Maßnahme gegen den natürlichen Willen des Vollmachtgebers nur unter sehr strengen Voraussetzungen einwilligen. Die Einwilligung setzt voraus, dass sie erforderlich ist, um einen drohenden erheblichen gesundheitlichen Schaden vom Vollmachtgeber abzuwenden und dass diese Befugnis von der Vollmacht ausdrücklich umfasst ist. Dies gilt nach § 1906a Abs. 4 und 5 Satz 1 BGB auch für die Verbringung zu einem stationären Aufenthalt gegen den Willen des Vollmachtgebers, wenn eine ärztliche Zwangsmaßnahme in Betracht kommt. Zudem bedarf die Einwilligung in die vorgenannten Maßnahmen grundsätzlich der Genehmigung des Betreuungsgerichts.

- Angelegenheiten der **Aufenthaltsbestimmung** können auch freiheitsbeschränkende oder freiheitsentziehende Maßnahmen umfassen (z. B. freiheitsentziehende Unterbringung oder Freiheitsentziehung in einer Anstalt, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise). Die Befugnisse des Bevollmächtigten, anstelle des Vollmachtgebers in eine freiheitsentziehende oder -beschränkende Maßnahme einzuwilligen (§ 1906 Abs. 1 und 4 BGB), müssen allerdings ausdrücklich in der Vollmacht erwähnt werden. Zusätzlich ist die Genehmigung durch das Betreuungsgericht notwendig.

Ziffer 3: Mit einer **Betreuungsverfügung** nehmen Sie Einfluss auf den durch ein Gericht zu bestellenden Betreuer. Sie können darin auch Wünsche hinsichtlich der Lebensgestaltung bei der Betreuung festlegen. Mit einer **Patientenverfügung** können Wünsche zur ärztlichen Behandlung für den Fall geäußert werden, dass ein Zustand der Entscheidungsunfähigkeit (etwa auf Grund von Bewusstlosigkeit) vorliegt.

Ziffer 4: Bei Bedarf können Sie hier den Aufbewahrungsort der Vorsorgeurkunde angeben. Geben Sie hier bitte keine personenbezogenen Daten des Bevollmächtigten und/oder vorgeschlagenen Betreu-

ers an, sondern benutzen Sie die hierfür vorgesehenen Felder (Ziffern 20-30).

Daten des Verfügenden / Vollmachtgebers (Ziffern 5 bis 16)

Geben Sie die Daten zu Ihrer Person bitte besonders **sorgfältig** an. Sie sind für die spätere Suche nach der Vorsorgeurkunde **unentbehrlich**.

Angaben zur Zahlungsweise (Ziffern 17 bis 19)

Wenn Sie die anfallenden Gebühren im **Lastschriftverfahren** begleichen möchten, machen Sie bitte die erforderlichen Angaben. Sie können auch gegen **Rechnung** bezahlen. Hierfür fällt eine um **2,50 € erhöhte Registrierungsgebühr** an.

Daten des Bevollmächtigten / vorgeschlagenen Betreuers (Ziffern 20 bis 30)

Die Eintragung der Bevollmächtigten bzw. vorgeschlagenen Betreuer ist dringend zu empfehlen, um diese im Ernstfall zügig ermitteln zu können. Zum Schutze des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung wird jede Ihrer Vertrauenspersonen über die Eintragung im Zentralen Vorsorgeregister informiert und auf ihr Recht hingewiesen, die Löschung der Daten jederzeit verlangen zu können.

Auf Seite 2 des Datenformulars „P“ ist die Angabe eines Bevollmächtigten bzw. vorgeschlagenen Betreuers möglich. Falls Sie die Eintragung weiterer Bevollmächtigter bzw. vorgeschlagener Betreuer beantragen möchten, verwenden Sie hierfür bitte entsprechend viele **Zusatzblätter** Bevollmächtigte / Betreuer für Privatpersonen (Formular PZ).

Spätere Änderungen

Verwenden Sie für spätere Änderungen bitte die Eintragungsbestätigung unter Angabe der mitgeteilten **Register- und Buchungsnummer**. Auch eine etwaige Adressänderung eines Bevollmächtigten oder vorgeschlagenen Betreuers kann auf diesem Wege mitgeteilt werden, jedoch werden Änderungen grundsätzlich nur auf Antrag des Vollmachtgebers entgegen genommen.

Wenn Sie Ihre Vorsorgevollmacht **widerrufen** wollen, müssen Sie dies gegenüber Ihrem Bevollmächtigten kundtun und eine ausgehändigte Vollmachtsurkunde zurückverlangen. Der Widerruf kann und sollte auch zum Zentralen Vorsorgeregister gemeldet werden.





Informationen zum Zusatzblatt für Bevollmächtigte / Betreuer (PZ)

Die Bundesnotarkammer führt gemäß §§ 78 Abs. 2 Nr. 1, 78a der Bundesnotarordnung das Zentrale Vorsorgeregister. Es dient der schnellen und zuverlässigen Information der Betreuungsgerichte über vorhandene Vorsorgekunden (Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen, auch in Verbindung mit einer Patientenverfügung). Dadurch werden unnötige Betreuungen im Interesse der Bürgerinnen und Bürger vermieden, deren Wünsche optimal berücksichtigt und Justizressourcen geschont.

Eintragung von Vertrauenspersonen sinnvoll (Bevollmächtigte oder vorgeschlagene Betreuer)

Die Eintragung einer oder mehrerer Vertrauenspersonen zu der Vorsorgekunde ist zu empfehlen, um dem Betreuungsgericht eine möglichst breite Informationsgrundlage zu bieten, anhand der es entscheiden kann, ob die Vorsorgekunde für das Betreuungsverfahren relevant und wer die gewünschte Vertrauensperson ist. Bei Eintragung des Bevollmächtigten bzw. vorgeschlagenen Betreuers ist zudem sichergestellt, dass er oder sie im Ernstfall zügig ermittelt werden kann.

Zusatzblatt „PZ“ nur bei zwei oder mehr Vertrauenspersonen erforderlich

Das Zusatzblatt Bevollmächtigte / Betreuer für Privatpersonen „PZ“ ist **nur erforderlich**, wenn Sie die Eintragung von **mehr als einem Bevollmächtigten** bzw. Betreuer beantragen möchten. Denn auf dem Datenformular für Privatpersonen „P“ selbst ist bereits die Angabe eines Bevollmächtigten bzw. vorgeschlagenen Betreuers möglich.

Der Antrag auf Eintragung weiterer Bevollmächtigter / Betreuer ist nur im Zusammenhang mit der Eintragung der Vorsorgekunde (Datenformular „P“) möglich

Ein Datenformular „P“ kann mit mehreren Zusatzblättern „PZ“ kombiniert werden. Es ist

jedoch nicht möglich, ein Zusatzblatt „PZ“ mit mehreren Datenformularen „P“ zu kombinieren.

Zusatzblatt „PZ“

Wenn Sie mehr als einen Bevollmächtigten / Betreuer benennen und das Papiermeldeverfahren nutzen möchten, füllen Sie bitte den Antrag deutlich und vollständig aus. **Pflichtangaben sind mit * gekennzeichnet**. Der Antrag muss vom Vollmachtgeber unterschrieben werden. Sofern der Bevollmächtigte / Betreuer mit der Eintragung seiner Daten im Zentralen Vorsorgeregister einverstanden ist, kann er das Formular ebenfalls unterschreiben. In jedem Fall empfiehlt es sich, bei der Vertrauensperson nachzufragen, ob sie bereit ist, für Sie im Ernstfall tätig zu werden.

Ziffern 1 und 2: Das Zusatzblatt „PZ“ muss sich stets auf ein Datenformular „P“, somit auf einen Verfügenden bzw. Vollmachtgeber beziehen. Deshalb müssen Sie unter Ziffern 1 und 2 die entsprechenden Angaben vom Datenformular „P“ übernehmen. Diese dienen der eindeutigen Zuordnung des Bevollmächtigten / Betreuers zu einem Verfügenden / Vollmachtgeber.

Übersenden Sie bitte das Zusatzblatt „PZ“ stets mit dem dazugehörigen Datenformular „P“. Anstelle des Papierverfahrens ist die Online-Registrierung jederzeit unter **www.vorsorgeregister.de** gebührenermäßig möglich.



Verzeichnis der Betreuungsstellen in Niedersachsen

Landkreis Ammerland

Betreuungsstelle
Ammerlandallee 12
26655 Westerstede
04488/56 3010

Landkreis Aurich

– *Gesundheitsamt*
Betreuungsstelle
Extumer Weg 29
26603 Aurich
04941/16-5324
– *Außenstelle Norden*
Betreuungsstelle
Neuer Weg 36/37
26506 Norden
0491/165354

Stadt Braunschweig

Betreuungsstelle
Naumburgstr. 25
38124 Braunschweig
0531/470-1

Landkreis Celle

Betreuungsstelle
Trift 26
29221 Celle
05141/9164033

Landkreis Cloppenburg

Betreuungsstelle
Eschstraße 29
49661 Cloppenburg
04471/15-335 oder
04471/15-604

Landkreis Cuxhaven

Betreuungsstelle
Brahmsstraße 28
27474 Cuxhaven
04721/5918311

Stadt Delmenhorst

Betreuungsbehörde
Am Stadtwall 10
27749 Delmenhorst
04221/99-2497

Landkreis Diepholz

– *Betreuungsstelle Diepholz*
Wellestraße 19 – 20
49356 Diepholz
05441/976-1851

– *Betreuungsstelle Syke*

Amtshof 3
28857 Syke
04242/976-4636

Stadt Emden

Gesundheitsamt
Ysaac-Brons-Straße 16
26702 Emden
04921/87-1477

Landkreis Emsland

Betreuungsstelle
Ordeniederung 1
49716 Meppen
05931/44-2399 oder
05931/44-1408

Landkreis Friesland

– *Betreuungsstelle Friesland*
Beethovenstraße 1
26441 Jever
04461/9197430
– *Außenstelle Varel*
Karl-Nieraad-Straße 1
26316 Varel
Tel. 04451/953-506

Landkreis Gifhorn

Betreuungsstelle
Kreishaus II
Schlossplatz 1
38518 Gifhorn
05371/820 oder 82560

Landkreis Goslar

Betreuungsstelle
Klubgartenstraße 11
38640 Goslar
05321/76-578

Stadt und Landkreis Göttingen

Betreuungsstelle
Hiroshimaplatz 1 – 4
37083 Göttingen
0551/400-3360

Landkreis Grafschaft Bentheim

Betreuungsstelle
Van-Delden-Straße 1 – 7
48529 Nordhorn
05921/966520

Landkreis Hameln-Pyrmont

Betreuungsstelle
Hugenottenstraße 6
31785 Hameln
05151/903-5114

Region Hannover

Betreuungsstelle
Marktstraße 45
30159 Hannover
0511/616-23540

Landkreis Harburg

Betreuungsstelle
Schlossplatz 6
21423 Winsen (Luhe)
04171/693-621 oder 693-788

Heidekreis

Betreuungsstelle
Vogteistraße 17
29683 Bad Fallingbostal
05162/970-371

Landkreis Helmstedt

Betreuungsstelle
Elzweg 19
38350 Helmstedt
05351/121 oder 2467
oder 2468

Landkreis Hildesheim

Betreuungsstelle
Bischof-Janssen-Straße 31
31134 Hildesheim
05121/309-4292

Landkreis Holzminden

Betreuungsstelle
Bürgermeister-
Schrader Straße 24
37603 Holzminden
05531/707331

Landkreis Leer

*Gesundheitsamt-
Betreuungsstelle*
Jahnstraße 4
26789 Leer
0491/926 oder -1137
oder -1798

Landkreis Lüchow-Dannenberg

Betreuungsstelle
Königsberger Straße 10
29439 Lüchow (Wendland)
05841/120-477

Verzeichnis der Betreuungsstellen in Niedersachsen

Landkreis Lüneburg

Betreuungsstelle
Auf dem Michaeliskloster 4
21335 Lüneburg
04131/261231

Landkreis Nienburg

Fachbereich Gesundheitsdienste
Triemerstraße 17
31582 Nienburg
05021/967-944

Landkreis Northeim

Betreuungsstelle
Medenheimer Straße 6 – 8
37154 Northeim
05551/708-175

Landkreis Oldenburg

Betreuungsstelle
Delmenhorster Straße 6
27793 Wildeshausen
04431-85202

Stadt Oldenburg

Betreuungsstelle
Stau 73
26122 Oldenburg
0441/235-2305

Landkreis Osnabrück

Betreuungsstelle
Am Schölerberg 1
49082 Osnabrück
0541/5013216

Stadt Osnabrück

Betreuungsstelle
Natruper-Tor-Wall 5
49076 Osnabrück
0541/323-3191 o. -2588

Landkreis Osterholz

Betreuungsstelle
Heimstraße 1 – 3
27711 Osterholz-Scharmbeck
04791/930-155

Landkreis Osterode am Harz

Gesundheitsamt
Abgunst 7
37520 Osterode am Harz
05522/960-555

Landkreis Peine

Betreuungsstelle
Burgstraße 1
31224 Peine
05171/4011212

Landkreis Rotenburg

– Betreuungsstelle
Bremervörde
Amtsallee 4
27432 Bremervörde
04761/983-5525
– Betreuungsstelle
Rotenburg
Bahnhofstraße 15
27356 Rotenburg (Wümme)
04261/ 983-3274
– Betreuungsstelle Zeven
Mückenburg 26
27404 Zeven
04281/983-6017

Stadt Salzgitter

Betreuungsstelle
Paracelsusstraße 1 – 9
38259 Salzgitter-Bad
05341/839-2031 (Bad)
05341/839-2045 (Lebenstedt)

Landkreis Schaumburg

Gesundheitsamt
Betreuungsstelle
Probsthäger Straße 6
31655 Stadthagen
05721/97580

Landkreis Stade

Betreuungsstelle
Heckenweg 7
21680 Stade
04141/12-746

Landkreis Uelzen

Betreuungsstelle
Auf dem Rahlande 15
29525 Uelzen
0581/82-462

Landkreis Vechta

Betreuungsstelle
Ravensberger Straße 20
49377 Vechta
04441/8980

Landkreis Verden

Fachdienst Gesundheit
und Umweltmedizin
Lindhooper Straße 67
27283 Verden (Aller)
04231/15-500

Landkreis Wesermarsch

Fachdienst 53 - Gesundheit
Betreuungsstelle
Rönnelstr. 10
26919 Brake
04401/ 927-0

Stadt Wilhelmshaven

Betreuungsstelle
Gökerstraße 96
26384 Wilhelmshaven
04421/16-1568 oder
04421/16-1587 oder
04421/16-1396

Landkreis Wittmund

Gesundheitsamt
Dohuser Weg 12b
26409 Wittmund
04462/861502

Landkreis Wolfenbüttel

Betreuungsstelle
Friedrich-Wilhelm-Straße 2a
38302 Wolfenbüttel
05331/84178

Stadt Wolfsburg

Betreuungsstelle
Rosenweg 1a
38446 Wolfsburg
0536128-1783

Verzeichnis der staatlich anerkannten Betreuungsvereine in Niedersachsen

Bereich Braunschweig

Albert-Schweitzer Familienwerk e.V.

- *Betreuungsvereine für die Bereiche der Stadt Göttingen und des LK Göttingen*
Kurze Geismarstraße 16/18
37073 Göttingen
0551/547030
- *Betreuungsverein für den Bereich des LK Northeim*
Bahnhofstraße 26
37154 Northeim
05551/97730

Betreuungsverein Salzgitter e.V.

Berliner Straße 74
38226 Salzgitter
05341/87699-200

Gifhorner Betreuungsverein e.V.

Steinweg 55 A
38518 Gifhorn
05371/9874-50

Goslarer Verein für Betreuung e.V.

Bäringerstraße 24/25
38640 Goslar
05321/3419-0

Institut für Persönliche Hilfen e.V.

Bruchtorwall 9 – 11
38100 Braunschweig
0531/25643-0

Institut für transkulturelle Betreuung e.V. Außenstelle Braunschweig

Hamburger Straße 267
38114 Braunschweig
0531/580865-0

Peiner Betreuungsverein e.V.

Echternplatz 19/20
31224 Peine
05171/50814-10

Wolfsburger Betreuungsverein e.V.

Seilerstraße 6
38440 Wolfsburg
05361/2787-0

Bereich Hannover

Betreuungsverein der AWO Region Hannover e.V.

BeVor
für Hannover Stadt
Deisterstraße 85A
30449 Hannover
0511/21978153

Betreuungsverein der AWO Region Hannover e.V. BTV

für Hannover Umland
Fössestraße 47a
30451 Hannover
0511/21359370

Betreuungsverein Hamel-Pyrmont e.V.

Grütterstraße 8
31785 Hameln
05151/9314-0

Betreuungsverein Hildesheim e.V.

Wallstraße 3 – 5
31134 Hildesheim
05121/7535-0

Betreuungsverein Nienburg e.V.

Bismarckstraße 11
31582 Nienburg
05021/9224990

Betreuungsverein Schaumburg e.V.

Börries-von-Münchhausen-Weg 2
31737 Rinteln
05751/918111

Bubis e.V.

*Beratung und Betreuung
in Schaumburg*
Oberntorstraße 6a
31655 Stadthagen
05721/83411-10

Freundeskreis Betreuungsverein e.V.

Blumenauer Straße 11
31515 Wunstorf
05031/68699

Institut für transkulturelle Betreuung (BtV) e.V.

Freundallee 25
30173 Hannover
0511/590920-0

Lebenshilfe Betreuungsverein Wunstorf e.V.

Blumenauer Straße 21A
31515 Wunstorf
05031/914191

Persönliche Hilfen e.V.

Jahnstraße 16
49356 Diepholz
05441/99556-0

Sozialdienst katholischer Frauen e.V.

Minister-Stüve-Straße 18
30449 Hannover
0511/700235-20

Bereich Lüneburg

AWO Kreisverband Harburg-Land e.V.

Betreuungsverein
Todtglüsinger Straße 22
21255 Tostedt
04182/9597920

AWO Kreisverband Rotenburg/Wümme e.V.

Lange Straße 36
27404 Zeven
04281/7173230

Betreuungsverein Anderland e.V.

Von-Somnitz-Ring 4
21423 Winsen (Luhe)
04171/64444

Betreuungsverein der AWO Harburger Land e.V.

St.-Georg-Str. 1
21423 Winsen (Luhe)
04171/4422

Betreuungsverein Uelzen e.V.

Bohldamm 26
29525 Uelzen
0581/78-149

Caritasverband für die Stadt und den Landkreis Celle e.V.

Betreuungsverein
Bullenberg 6
29221 Celle
05141/7508-22

Der Anker – Celler Verein für psychosoziale Arbeit e.V.

Fritzenwiese 117
29221 Celle
05151/9020-11 oder 9020-12

Verzeichnis der staatlich anerkannten Betreuungsvereine in Niedersachsen

Betreuungsverein Heidekreis e.V.

Winsener Straße 34 b
29614 Soltau
05191/938080

Betreuungsverein Lüneburg e.V.

Auf dem Wüstenort 4 – 5
21335 Lüneburg
Tel. 04131/789580

Paritätischer Wohlfahrtsverband Niedersachsen e.V.

- Kreisverband Stade -
Betreuungsverein
Harsefelder Straße 22
21680 Stade
04141/6000900

Sozialverband Deutschland Betreuungsverein Celle e.V.

Wehlstraße 29
29221 Celle
05141/30932-0

Bereich Weser-Ems

Betreuungsverein der Diakonie Osnabrück e.V.

Lohstraße 11
49074 Osnabrück
0541/76018-850

Hilfe für hörgeschädigte Menschen in Niedersachsen e.V.

Knollstraße 96
49088 Osnabrück
0541/1800990

SKM katholischer Verein für soziale Dienste in Osnabrück e.V.

Alte Poststraße 11
49074 Osnabrück
0541/33144-0

Sozialdienst katholischer Frauen e.V.

Betreuungsverein
Johannisstraße 91
49074 Osnabrück
0541/33876-10

Betreuungsverein Oldenburg - Land e.V.

Mühlendamm 1
27793 Wildeshausen
04431/72767

Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Oldenburg

Betreuungsverein
Peterstraße 22 – 26
26121 Oldenburg
0441/25024

AWO Kreisverband Grafschaft Bentheim e.V.

Betreuungsverein
Veldhauser Straße 185
48527 Nordhorn
05921 8262-0

Sozialdienst katholischer Frauen e.V.

Betreuungsverein
Bentheimer Straße 33
48529 Nordhorn
05921/8587-0

Sozialdienst katholischer Männer Nordhorn im Landkreis Grafschaft Bentheim e.V.

Mittelstraße 7
48529 Nordhorn
05921//727230

Betreuungsverein Leer

Brinkmannshof 7
26789 Leer
0491/454505-0

Rat und Hilfe e.V.

*Betreuungsverein
im Landkreis Leer*
Augustenstraße 41
26789 Leer
0491/9879879 und 9196601

Sozialdienst katholischer Frauen Vechta e.V.

Betreuungsverein
Kronenstraße 5
49377 Vechta
04441/92900

Betreuungsgemeinschaft Wesermarsch e.V.

Hafenstraße 3
26919 Brake
04401/7062344

Betreuungsverein Delmenhorst e.V.

Lahusenstraße 9
27749 Delmenhorst
04221/8009990

Betreuungsverein im Landkreis Cloppenburg e.V.

Molberger Straße 21
49661 Cloppenburg
04471/9130-0

Katholischer Verein für soziale Dienste in Lingen (Ems) e.V.

Lindenstraße 13
49808 Lingen (Ems)
0591/91246-0

Sozialdienst katholischer Frauen und Männer Cloppenburg e.V.

Vahrener Straße 11
49661 Cloppenburg
04471/81518

SKM Sozialdienst katholischer Männer Emsland Mitte e.V.

Kolpingstr. 4
49716 Meppen
05931/9311-0

Sozialdienst katholischer Frauen e.V.

Betreuungsverein
Bürgermeister-Kreke-Straße 3
49593 Bersenbrück
05439/1645

Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Lingen

Betreuungsverein
Burgstraße 30
49808 Lingen (Ems)
0591/80062-106

Sozialdienst katholischer Frauen e.V.

Meppen – Emsland Mitte
Betreuungsverein
Nagelshof 21b
49716 Meppen
05931/9841-15

Sozialdienst katholischer Frauen und Männer Papenburg e.V.

Gutshofstraße 44 – 47
26871 Papenburg
04961/66078-0

